

Felix Halle

Der Proletarier als Schöffe und Geschworener

Ein Führer
für Arbeiter, Angestellte, Kleinbauern
und die Frauen des werktätigen Volkes

Zusammenstellung und Reprint
der wichtigsten geschlichen Bestimmungen über die
Lalengerichtsbartelt.

Berlin 1926

Verlag: Otto Hille Deutschland.

Einige Urteile über die Schrift von Felix Halle

„Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?“

Zweite Auflage, Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten,
Berlin SW 61 XIV, 62 Seiten • Preis 0,80 Mark

In der „Welt am Abend“ (2. Jahrgang Nr. 114) schreibt
Fulzbreit Frankfurt, Berlin:

„Das Buch von Felix Halle, das ein Muster der Struppierung ist, sieht so nicht darauf ab, den Rechtsanwalt als politischen Verteidiger auszuhalten, es verfolgt vielmehr den allzu berechtigten Zweck, den im politischen Kampf stehenden Arbeiter über den Strafprozeß, das materielle Strafrecht und den Strafvollzug in solchem Umfange aufzuklären, daß er nicht vor seiner Aussprache mit dem Anwalt durch Unvorsichtigkeit oder Überstürzung und dergl. seine Lage gegenüber den ihn ersassenden Organen des Staates verschlechtert. Der revolutionäre Arbeiter, gleichviel welcher Parteistellung, hat ein Lehr- und Kampfbuch erhalten, wie es wertvoller kaum gedacht werden kann!“

In der „Internat. Pressa-Korresp.“ (4. Jahrg.
Nr. 130) schreibt Rechtsanwalt Dr. Egon Schönbach, Wien:

„In der Broschüre von Felix Halle wird der danteverwärt Versuch unternommen, dem Proletarier, den der Klassenkampf in Konflikt mit dem bürgerlichen Staatssystem gebracht hat, einige nützliche Winke zu geben und die nötigsten Kenntnisse zu vermitteln, damit er seiner Sache und seinen Genossen die Treue wahren, sich möglichst schützen kann... Die klare und einfache Form des Werkes entspricht dem Zweck, dem Arbeiter verständlich zu sein...“

Die „Sächs. Arbeit.-Zeit.“ (4. Jahrg. Nr. 119) schreibt u. a.
„Eine Broschüre, die jeden Revolutionär lesen sollte!“

Staatsanwaltschaftsrat M. Rittau sieht sich in seiner juristischen und politischen Polemik gegen die Schrift (vergl. „Die Volkzeit“ 29. Jahrg. Nr. 4 S. 102ff.) zu folgendem Jugeständnis gezwungen:

„Im übrigen enthalten die drei ersten Abschnitte der Broschüre eine — **W e r t v o l l e** — Darstellung des Verfahrens in Strafsachen, der den verhafteten oder auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und Angeklagten zustehende Rechte, Winke für den Verkehr mit... Verteidigern, Botschaften über die zulässigen Rechtsmittel und ihre Einlegung, kurz und gut lauter Dinge, deren Kenntnis für jeden an einem Strafverfahren in irgendeiner Weise Beteiligten, nicht nur für den revolutionären Kämpfer notwendig oder nützlich ist.“

Von dem Verfasser sind u. a. erschienen:

Die politischen Flüchtlinge und das Asylrecht.
(Rede auf der ersten Reichstagung der „Roten Hilfe Deutschlands“
Mai 1925) Verlag der Roten Hilfe. — Preis 10 Pfennig

Deutsche Sondergerichtbarkeit 1918—1921
Die bayerischen Volksgesetze, das Ständerecht, die politischen und wirtschaftlichen Sondergerichte in Deutschland vor und nach dem Erlaß der Weimarer Verfassung. Berlin 1922. Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten. Vergriffen.

Die völkerrechtliche Unverletzlichkeit des Gesandten.
Ein Nachtgutachten zum Hochverratsprozeß gegen den Vertreter der Russ. Sowjetrepublik Resnikow vor dem bayr. Ständegericht. Berlin 1920. Vergriffen!

Felix Halle

Der Proletarier als Schöffe und Geschworener

Ein Führer

für Arbeiter, Angestellte, Kleinbauern
und die Frauen des werktätigen Volkes

Zusammenstellung und Kritik
der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die
Laiengerichtbarkeit

Berlin 1926

Verlag Rote Hilfe Deutschlands

Alle Rechte, insbesondere das Uebersetzungsrecht in fremde
Sprachen, vorbehalten

Vorwort.

In den folgenden Ausführungen ist der Versuch gemacht worden, auf dem engsten Raum, dem Arbeiter, dem sich als Proletarier fühlenden Angestellten, dem Kleinbauer, dem Kleingewerbetreibenden, dem Kleinhändler, dem unteren und mittleren Beamten, sowie den Frauen des gesamten werktätigen Volkes die allerwichtigsten Kenntnisse über die Bedeutung der Laiengerichtsbarkeit, des Schöffen- und Geschworenendienstes, innerhalb der Gerichte des bürgerlichen Staates zu geben. Da das kleine Heft mit Rücksicht auf die schlechte wirtschaftliche Lage unserer Leser so billig als irgendmöglich abgegeben werden muß, durfte der festgesetzte Umfang weniger Druckbogen nicht überschritten werden. Es mußte also aus den Gesetzen über Gerichtsverfassung und Strafprozeß das ausgewählt werden, was für den Proletarier als Laienrichter auf diesem Gebiete am wichtigsten erscheint.

Wir geben eine knappe Uebersicht der Organisation der deutschen Strafgerichte, der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Laienrichter in den erkennenden, d. h. aburteilenden Gerichten, über die Hauptverhandlung, über die Beratung der Richter, über den Ausschluß der Öffentlichkeit, sowie einen Hinweis auf die besonderen Bestimmungen für die Schöffen der Jugendgerichte. In einer kurzen Einleitung, in kritischen Zwischenbemerkungen, sowie in einem Schlußwort geben wir vom proletarischen Klassenstandpunkt einige juristisch-politische Betrachtungen. Die hier folgenden Angaben, Hinweise und Auseinandersetzungen müssen genügen, um den Proletarier im Rahmen seiner allgemeinen politischen Schulung über die Aufgaben aufzuklären, die ihn bei einer Laienrichtertätigkeit im bürgerlichen Staat erwarten. Er soll durch die Lektüre dieser Schrift in den Stand gesetzt werden, seine gesetzlichen Verpflichtungen als Laienrichter im bürgerlichen Staat auszuführen, ohne gegen die Interessen seiner Klasse zu verstoßen.

Berlin, den 19. Juni 1926.

Felix Halle.

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort | 3 |
| Einleitung | 7—14 |
| Die Strafgesetze, das Strafverfahren und die Organisation der deutschen Strafgerichte | 15—21 |
| <p style="margin-left: 2em;">Das Strafgesetzbuch S. 15; Die Strafprozeßordnung S. 15; Das Gerichtsverfassungsgesetz S. 15/16; Die Berufsrichter S. 16; Die Laienrichter S. 16; Die Organisation der Strafgerichte S. 16; Das Amtsgericht S. 16/17; Der Amtsrichter als Einzelrichter S. 17; Die Schöffengerichte S. 17; Die Landgerichte S. 17; Die Strafkammer S. 17; Die Berufung S. 17; Das Schwurgericht S. 18; Die Oberlandesgerichte als Revisionsgericht und Beschwerdeinstanz S. 18; Revision S. 18; Beschwerde S. 18/19; die Oberlandesgerichte als erkennende Strafgerichte erster Instanz S. 19; Das Reichsgericht als Revisionsgericht S. 20; Das Reichsgericht als Gericht erster Instanz S. 20/21.</p> | |
| Die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung von Laien in den erkennenden Gerichten | 21—32 |
| <p style="margin-left: 2em;">Die Reichsangehörigkeit als Voraussetzung für das Schöffens- und Geschworenenamt S. 21; Frauen als Schöffen und Geschworene S. 21; Die frühere politische Rechtslosigkeit der Frau S. 21/22; Wer die politische Gleichberechtigung der Frau in Deutschland zuerst verwirklicht hat S. 22; Die grundsätzliche Gleichstellung der Frau durch die republikanische Reichsverfassung S. 23; Die Gleichberechtigung der Frau in bezug auf das Laienrichteramt und die Kämter der Rechtspflege S. 23/24; Die Auswahl der Schöffen und Geschworenen S. 24; Die Urliste S. 24; Unfähigkeit zum Schöffens- oder Geschworenenamt S. 24; Wer nach dem Gesetz zum Schöffens- oder Geschworenenamt nicht herangezogen werden soll S. 24/25; Wer darf die Berufung zum Laienrichter ablehnen? S. 25/26; Die proletarischen Hausfrauen dürfen sich nicht selbst ausschalten S. 26; Die öffentliche Auslegung der Urliste S. 26; Der Wahlausschuß S. 27; Bewertung des Wahlsystems S. 28; Die Teilnahme von Arbeitern zum Schöffens- und Geschworenenamt S. 28/29; Die Jahresliste S. 29/30; Die Beeidigung S. 30; Die Entschädigung der Laienrichter S. 30; Tagegeld S. 30; Uebernachtungsgeld S. 30/31; Fahrkosten S. 31/32; Entschädigungen und Fahrkosten werden nur auf Verlangen gewährt S. 32; Ordnungsstrafen gegen Laienrichter S. 32.</p> | |
| Der Laienrichter in der Hauptverhandlung | 32—40 |
| <p style="margin-left: 2em;">Polizeiliches Ermittlungsverfahren S. 33; Gerichtliche Voruntersuchung S. 33/34; Die Reihenfolge der Verhandlungs-</p> | |

| | |
|--|-------|
| <p style="margin-left: 2em;">vorgänge S. 34; Der Beginn der Hauptverhandlung S. 34; Wann Ablehnungsanträge gestellt werden müssen S. 34; Ausschließungsgründe für Berufs- und Laienrichter S. 34/35; Die Vernehmung des Angeklagten S. 35; Grundsatz der Mündlichkeit der Hauptverhandlung S. 35; Das Recht der Fragestellung S. 35; Das Recht der unmittelbaren Fragestellung an Zeugen und Sachverständige S. 35/36; Das Eintreten gegen eine willkürliche Beschränkung der Beweisaufnahme S. 37; Anregung auf Wiedereintritt in die Beweisaufnahme durch den Laienrichter S. 38; Anregung auf Stellung eines Officialverteidigers S. 38; Das Verhandlungsprotokoll S. 38/39; Notizen des Laienrichters S. 40; Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung S. 40; Die Bedeutung der Presse S. 40; Die proletarischen Schöffen- und Geschworenen als Korrespondenten der Arbeiterpresse S. 40.</p> | |
| Die Beratungen der Richter | 40—50 |
| <p style="margin-left: 2em;">Gerichtsbeschlüsse S. 40/41; Die Urteilsfindung S. 41/44; Die freie Beweiswürdigung S. 44/45; Zulassung zum Zeugeneid S. 46; Kein falscher Autoritätsglaube an die Entscheidungen der obersten Gerichte, sondern selbständige Urteilsbildung des Laienrichters S. 46/47; Verhinderung von Justizmorden S. 47/48; Vorsicht beim Indizienbeweis S. 48/49; Gebotene Härte S. 49; Die Abstimmung S. 50.</p> | |
| Der Ausschluß der Oeffentlichkeit | 50—52 |
| <p style="margin-left: 2em;">Strafbarkeit von Veröffentlichungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen S. 51; Schweigegebot S. 51; Grenzen der Schweigepflicht S. 51; Parlamentarisches Kontrollrecht S. 51/52.</p> | |
| Die Schöffen im Jugendstrafrecht | 52—54 |
| <p style="margin-left: 2em;">Das Jugendgerichtsgesetz S. 52; Die Jugendgerichte S. 52; Auswahl der Jugendschöffen S. 53; Die Verhandlungen des Jugendgerichts S. 53/54.</p> | |
| Schlußwort | 54—58 |

Abkürzungen:

- GS. = Gesesammlung
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz
JGG. = Jugendgerichtsgesetz
JMBl. = Justizministerialblatt
RGBl. = Reichsgesetzblatt
StGB. = Strafgesetzbuch
StPO. = Strafprozessordnung

Einleitung.

Bevor wir dem proletarischen Laienrichter eine Orientierung über die Organisation der deutschen Gerichtsbehörden und über die wichtigsten Aufgaben der Schöffen und Geschworenen geben, müssen wir noch einige allgemeine Erläuterungen über den Ursprung der Strafe, über die Entstehung eines staatlichen Strafrechts, über den theologischen und bürgerlichen Begriff der „Gerechtigkeit“ und über das Wesen der bürgerlichen Klassenjustiz machen.

In seinem Ursprung hat das Strafrecht eine gemeinsame Wurzel mit der Privatrage des Verletzten. In der Feudalzeit ziehen die herrschenden Stände, Fürsten, Adel, Geistlichkeit und in den Städten das Patriziat die richterliche Gewalt — und allmählich auch den Strafvollzug — als ein ausschließliches Hoheitsrecht an sich. Die Strafgewalt wird eine der wirksamsten Mittel zur Behauptung der Herrschaft der höheren Stände über die ausgebeuteten Klassen. Um die Grausamkeit dieser Strafgewalt, die alle Elemente der Rache in sich trägt, zu bemänteln und von sich abzuwälzen, wird die Strafe als Opfer der Götter und in christlich-kirchlicher Zeit als eine „von Gott gewollte, gerechte Vergeltung“ dargestellt und vollzogen. Die Strafe in dieser theologischen Auffassung ist eine „von Gott verhängte Vergeltung für den Frevel“; Gesetzgeber und Richter sind nichts als „irdische Werkzeuge göttlicher Gerechtigkeit“. Mit furchtbaren Leibesstrafen, qualvoller Tötung und Verstümmelung erzwangen die feudalen Machthaber und die absoluten Fürsten sich Gehorsam. Die Bourgeoisie behielt die Todesstrafe durch Enthauptung bei und entwickelte das System der langjährigen, bis zur Lebenszeit ausgedehnten Zuchthaus- und der kurzfristigen und mehrjährigen Gefängnisstrafen unter gleichzeitiger Verhängung der sozialen Achtung. Das Burgverließ und der Stadtturm waren die Haftorte der Feudalwirtschaft im Mittelalter und während der folgenden Jahrhunderte. Arbeits- und Zuchthäuser waren eine Erfindung des beginnenden Kapitalismus. Das moderne Massengefängnis ist eine Begleiterscheinung des Industriekapitalismus des 19. und 20. Jahrhunderts.

Von entscheidender Bedeutung für die Haltung der proletarischen Massen und der kleinbürgerlichen Schichten in Deutschland in bezug auf die Justizpolitik sind die falschen Vorstellungen von dem Charakter der gesamten Justizgesetzgebung und der Rechtsprechung gewesen, welche die herrschenden Mächte, die Kirche, die Fürsten, die Gutsherren und die Bourgeoisie durch jahrhundertelange Erziehung und später auch durch Beeinflussung mittels der Presse der unterworfenen Bevölkerung beigebracht haben. Eine bestimmte geschichtliche Situation aus

früheren Jahrhunderten ist von den Fürsten und ihren Anhängern benutzt worden, um der unterworfenen Bevölkerung die Könige und Fürsten als oberste „Hüter des Rechts“ darzustellen, als „unparteiische Richter“, die, ohne Ansehen der Person, ihre Urteilsprüche fällen. In den Klassenkämpfen, die bei dem Uebergang des Lehnsstaates zum Ständestaat, am Ausgange des Mittelalters und beim Beginn der kapitalistischen Wirtschaft, einsetzten, entstand ein scharfer Gegensatz zwischen den größten Feudalherren, den Fürsten und den kleinen Feudalen und Rittern. Die Fürsten traten den wilden Ausbeutungsformen, den offenen Räubereien und Plünderungen der kleinen Feudalherren, der Raubritter, entgegen, weil sie, die Fürsten, das Geschäft der Ausbeutung der unterworfenen Klassen selber und systematischer betreiben wollten. Die Fürsten schützten bisweilen die Bürger und Bauern, soweit sie in ihnen wertvolle Objekte für ihre Heeresdienste und zur wirtschaftlichen Ausbeutung erblickten. Dieser Schutz gegen die roheren Ausbeutungsformen des kleinen Adels gewährte den Fürsten großes Ansehen; hieraus entstand die Legende von der fürstlichen Gerechtigkeit und ähnlicher falscher Grundbegriffe von dem Wesen der Justiz. In Wirklichkeit verständigten sich der hohe Adel (die Fürsten) und der niedere Adel (die Junker) auf Kosten der anderen Stände. Der Adel auf dem Lande und das Patriziat in den Städten erhielten im Ständestaat einen Löwenanteil an der Ausbeutung der besitzlosen Klassen in der Form von rechtlichen Privilegien. Dies zeigte sich auch auf dem Gebiete des Strafrechts. Die Strafen und die Strafarten waren nach dem Stande des Täters verschieden, ein System, das sich in den verschiedenen Arrestarten für Offiziere und Mannschaften im Militärstrafrecht bis in die bestehende bürgerliche Republik hinein erhalten hat. In der Justiz waren die höheren Stände bevorzugt, und die ganze Schwere der Kriminalgerichtsbarkeit lastete auf den unteren Bevölkerungsschichten. Die höheren Stände stellten die Richter. Um die unteren Stände von jeder entscheidenden Mitwirkung im Gerichtswesen fernzuhalten, übernahm man eine fremde, die lateinische Gerichtssprache, deren Ausdrucks- und Denkweise sich bis in die Gegenwart in den Gesetzen und in den Fachbegriffen der bürgerlichen Rechtswissenschaft forterhalten hat. Die Gerichte umgaben sich auf diese Art mit dem Nimbus des Geheimnisvollen. Im Verkehr mit den Gerichtsbehörden mußten sich die Laien studierter, für ihre Tätigkeit hochbezahlter Mittelspersonen, der Advokaten und Rechtsanwälte, bedienen.

Die herrschende Klasse und ihre Gehilfen haben das Ideal einer absoluten Gerechtigkeit den politisch Unterdrückten und wirtschaftlich Ausgebeuteten so verlockend geschildert, daß diese gequälten Bevölkerungsschichten nicht nur auf die „göttliche Gerechtigkeit“, sondern auch auf die „Gerechtigkeit der Vertreter Gottes auf dieser Erde“, der Fürsten, hofften und harrten. Auf diese Weise wurden die ausgebeuteten Schichten vom revolutionären Kampf abgelenkt. Das wichtigste Mittel zur Ab-

lenkung des Blickes der unterworfenen Massen von den wirklichen Ursachen ihres Elends und den Zusammenhängen von Wirtschaft und Recht, ist die Hineintragung von den geschilderten abergläubischen Vorstellungen. Jeder Proletarier, der zu politischer Erkenntnis, d. h. zu klarem, unbeirrbareren Klassenbewußtsein gelangen will, muß sich von jedem Rest theologischer und bürgerlicher Lehren vom göttlichen Ursprung des Staates und des Rechts freimachen. Die proletarische Weltanschauung kennt keine göttliche Gerechtigkeit. Der Klassenbewußte Proletarier hat sich die marxistische Erkenntnis angeeignet, daß alles Recht von menschlichen Machtverbänden, von Klassen, geschaffen wird. Richtet der Proletarier unter Verzicht auf angelernte Vorurteile den Blick auf die Geschichte, so zeigt ihm diese das jeweilige Recht als den juristischen Ueberbau der jeweiligen Produktionsordnung, als das Ergebnis von Kämpfen von Gruppen, wobei der Wille des Siegers der Schöpfer des neuen Rechtes wurde, und bei unentschiedenen Kämpfen der Vergleich zwischen den sich bekämpfenden Mächtigkeitsgruppen den künftigen Rechtszustand für die nächste Periode ergab, bis die Kämpfe infolge der veränderten Wirtschaftsverhältnisse neu ausbrachen und ihr Ausgang für die weitere Gestaltung und Fortentwicklung des Rechts entscheidend wurde.

In der bürgerlichen Republik, nach Beseitigung der Fürsten aus ihrer staatsrechtlichen Stellung, ist die republikanische Justiz keineswegs der Ausdruck des Volkswillens im Sinne eines Willens des werktätigen Volkes, sondern der Ausdruck der Interessen der herrschenden Klasse, des Finanz- und Industriekapitals und des Großgrundbesitzes unter gewissen äußerlichen Konzessionen an die Mittelschichten und das in den Gewerkschaften organisierte Proletariat. Als solche äußerliche Konzessionen ist die Laiengerichtsbarkeit, sind die Schöffengerichte und Schwurgerichte aufzufassen, die eng an das anknüpfen, was bereits in der konstitutionellen Monarchie bestanden hat.

Schon in dem Gerichtsverfassungsgesetz der konstitutionellen Monarchie war der Arbeiter nicht mehr offen und grundsätzlich von einer Teilnahme an der Laienrichtertätigkeit ausgeschlossen; nur Diensthöten — diese Bestimmung richtete sich im wesentlichen gegen die Landarbeiter, die sich als Knechte verdingten — sollten zum Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht herangezogen werden. Die praktische Ausschaltung der Arbeitermassen vom Schöffen- und Geschworenenamt wurde vielmehr durch ein kompliziertes, indirektes Auswahlverfahren gesichert, in dem sich die Justizbürokratie in Uebereinstimmung mit der Verwaltungsbürokratie die Schöffen und Geschworenen aus den ihr erwünschten Kreisen der städtischen Bourgeoisie, der Gutsbesitzer und des Kleinbürgertums auswählte und diesen Laienrichtern nur in bestimmten Gegenden, bei besonderer Stärke des Industrieproletariats, hier und da einen Arbeiter — möglichst in gehobenerer Stellung — hinzusetzte. Diese vereinzelt mitwirkenden

den Schöffen und Geschworenen aus der Arbeiterklasse blieben auf die Gerichtsbarkeit der konstitutionellen Monarchie ohne Einfluß.

Ein auf ausgesprochen reaktionären Standpunkt stehender Staatsanwalt und Mitarbeiter der „Deutschen Tageszeitung“ hat es gelegentlich des Kapp-putsches als das „Gute“ an der Novemberrevolution von 1918 hervorgehoben, daß sie an den Justizgesetzen der Monarchie nichts geändert hat. Tatsächlich beschränkten sich auch die sozialdemokratischen Führer, die zur Macht gelangt waren, auf solche revolutionären Verordnungen und Eingriffe, die ihnen persönlich den Platz in den Ministerien und in anderen hohen Staatsämtern einräumten; aber vor jeder durchgreifenden Umgestaltung der Justizgesetzgebung, insbesondere der Strafjustiz, wie sie dem Interesse der besitzlosen Klasse entsprochen hätte, scheuten sie zurück. So blieb auch das alte Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft, auch die veraltete Auswahl der Schöffen und Geschworenen blieb bestehen; nur insofern trat eine Aenderung ein, als daß durch den Fortfall des Dreiklassenwahlrechts zu den preussischen Gemeindevertretungen und ähnlicher Gemeindevahlbestimmungen in den früheren Bundesstaaten, die Zusammensetzung der Vertrauensleute bei den Wahlausschüssen der Amtsgerichte sich geändert hat. Keineswegs ist nun mit dieser Veränderung in der deutschen Republik eine Heranziehung des Proletariats zur Laienrichtertätigkeit in dem Umfange gesichert, wie es der Bedeutung des Proletariats als der ziffernmäßig stärksten Klasse innerhalb der Gesamtbevölkerung entsprechen würde. Im Gegenteil beschränkt sich die Heranziehung von Arbeitern zu Schöffen und Geschworenen auch in der Republik auf ein so geringfügiges Maß, daß die teilnehmenden Arbeiter keineswegs in der Lage sind, den bürgerlich-reaktionären Charakter der bestehenden Justiz zu ändern. Aber die im Vergleich zu der noch schärferen Ausschaltung der Arbeiterklasse von einer richterlichen Tätigkeit unter der Monarchie etwas erweiterte Heranziehung der Arbeiter zu Schöffen und Geschworenen — insbesondere die Zulassung der Frauen — wird von den bürgerlichen Parteien benutzt, um bei dem Kleinbürgertum und bei den noch nicht zu einer klaren Erkenntnis ihrer Klassenlage gelangten Teilen des Proletariats die falsche Vorstellung, die Illusion des Vorhandenseins eines „demokratischen“, das ganze Volk umfassenden „Volksrichtertums“, zu erwecken, während in Wirklichkeit in Deutschland eine bürgerliche Klassenjustiz besteht, die im wesentlichen auf die Interessen der besitzenden Oberschicht zugeschnitten ist.

Sollen nun die Proletarier, soweit sie von den bürgerlichen Gerichten zum Laienrichteramte berufen werden, von diesem Rechte Gebrauch machen und als Schöffen und Geschworene an den Gerichten des bürgerlichen Staates teilnehmen? Diese Frage ist zu bejahen. Die Teilnahme an den Sitzungen der Schöffen- und Schwurgerichte gibt dem Proletarier aus den Betrieben eine günstige Gelegenheit, neue Ein-

blicke in das politische und gesellschaftliche Leben der herrschenden und der unterworfenen Klasse zu tun und sein Urteil zu erweitern. Klassenbewußte Proletarier und Proletarierinnen werden bei ihrer laienrichterlichen Tätigkeit Möglichkeiten finden, ihre Weltanschauung, ihr Rechtsbewußtsein vor ideologisch noch unklaren Angehörigen der eigenen Klasse und vor Personen aus den neuproletarisierten Schichten, sowie gegenüber den Angehörigen der bürgerlichen Klasse zur Geltung zu bringen. Kein Proletarier darf aber als Laienrichter in eine geistige Abhängigkeit von den ihm durch bestimmte Spezialkenntnisse überlegenen Repräsentanten der bürgerlichen Staatsgewalt und Gesellschaft, den Richtern, Staatsanwälten und den Laienrichtern aus der Bourgeoisie und dem Kleinbürgertum geraten, sondern die Arbeiter müssen als Schöffen und Geschworene ihren Klassenstandpunkt auf dem neuen Boden durchzusetzen suchen. Bei der geringen Zahl der in einem Kollegium mitwirkenden Richter, kommt es für die Entscheidungen der Schöffen- und Schwurgerichte — im Gegensatz zu den meisten Abstimmungen im Parlament — häufig auf eine oder eine zweite Stimme an. Es wird die Aufgabe der Klassenbewußten proletarischen Schöffen und Geschworenen sein, die als Laienrichter mitwirkenden Proletarier und Kleinbürger zu einem Urteil zu gewinnen, das möglichst dem proletarischen Standpunkt entspricht. Hierbei darf aber keineswegs die Illusion entstehen, als ob es im bürgerlichen, kapitalistischen Staat möglich sei, durch einzelne Richtersprüche den allgemeinen Klassencharakter der bestehenden Justiz zu verändern.

Die Berufsrichter werden mit den proletarischen männlichen und weiblichen Schöffen und Geschworenen, die für die Sitzung bzw. für die Tagung sozusagen ihre „Kollegen“ sind, in einem ganz anderen Tone sprechen, als sie zu den Proletariern sprechen, die sie als Angeklagte oder auch als Zeugen vor sich haben. Die Richter werden, obwohl sie stets die Phrase von dem Fernbleiben aller Politik aus dem Gerichtssaal gebrauchen werden, mit Bestimmtheit den Versuch machen, die proletarischen Schöffen und Geschworenen davon zu überzeugen, daß es so etwas wie eine bürgerliche Klassenjustiz nicht gibt. Der proletarische Laienrichter darf sich weder durch die Liebenswürdigkeit, noch durch Einschüchterungsversuche eines Staatsanwalts, eines Berufsrichters, noch eines Schöffen oder Geschworenen in gehobener, bürgerlicher Lebensstellung von seinem Klassenbewußtsein abbringen lassen. Der Proletarier als Laienrichter im bürgerlichen Staat muß zeigen, daß er selbständig zu denken vermag und daß er sich auch unter Gegnern stets als Zugehöriger seiner Klasse fühlt.

Die Klassenjustiz der bürgerlich-demokratischen Republik in Deutschland hat, wie jede Klassenjustiz, zwei wesentliche Bestandteile: eine Klassengesetzgebung und eine klassenmäßige Rechtspflege. Das Wesen der bürgerlichen Klassengesetzgebung liegt darin, daß die Gesetze von Personen (hohen Ministerialbeamten) entworfen werden, die der bürgerlichen Klasse an-

gehören und von Parlamenten angenommen werden, die in ihrer überwiegenden Mehrheit aus Vertretern des Bürgertums und des Kleinbürgertums zusammengesetzt sind. Die so zustandekommenen Gesetze des kapitalistischen Staates sind im Interesse der besitzenden Klasse geschaffen und werden im Interesse dieser Klasse ständig ergänzt und erweitert. Der zweite Faktor der Klassenjustiz ist die Klassenrechtsprechung (Judikatur). Eine Klassenjustiz im Strafprozeß liegt vor, wenn die Strafverfahren von den in ihnen tätig werdenden Beamten im Interesse einer bestimmten Klasse durchgeführt werden.

Der Reichsgerichtsrat Mittelstaedt hat die Auffassung, aus der seine Kollegen ihre Richteritätigkeit ausüben, mit folgenden Worten bereits zwei Jahrzehnte vor der Staatsumwälzung gekennzeichnet:

„Noch haben wir, die Vertreter heutiger Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen: machen wir davon rücksichtslos Gebrauch gegen die Todfeinde unseres Staates und unserer Gesellschaft, ehe die soziale Revolution uns ans Messer liefert! So etwa denken die bewußtesten und ehrlichsten Köpfe des deutschen Richterstandes, denen die übrigen bongré malgré (sei es willig, sei es widerwillig) nachgiebig folgen.“ (Vergl. Mittelstaedt, Otto, „Unfug in der Rechtsprechung“, Zukunft hrsg. von M. Harden, Bd. 22 S. 18.)

Solche klassenmäßige Behandlung der Kriminalfälle tritt von der polizeilichen Vernehmung an bis zum Urteilspruch durch den Richter und auch noch im Strafvollzuge in Erscheinung. Die Bourgeoisie leugnet die Existenz einer solchen bürgerlichen Klassenjustiz, aber die Verurteilungen von Proletariern und von linksgerichteten Politikern und die Straflosigkeit bei Verbrechen im Interesse der Konterrevolution haben sich in Deutschland so gehäuft, daß im bürgerlichen Ausland — selbst in dem hochkapitalistischen Amerika — über diese Art der deutschen politischen Justiz abfällige Kritiken geschrieben worden sind.

Die bürgerliche Wissenschaft spricht trotzdem von einer Unabhängigkeit und von einer unpolitischen Einstellung der Gerichte. Unter der Unabhängigkeit der Gerichte ist die in der Reichsverfassung festgelegte Sonderstellung der richterlichen Beamten zu verstehen. Im Gegensatz zu den höheren Beamten der politischen Verwaltung ist der Richter lebenslanglich angestellt und kann nur beim Vorliegen eines Verbrechens durch den Spruch seiner eigenen Kollegen aus seinem Amte entfernt werden, d. h. er ist praktisch unabsetzbar. In seiner Urteilsfällung unterliegt der Richter nicht der Anweisung seiner Vorgesetzten im Verwaltungswege, d. h. das Justizministerium kann ihm in dieser Hinsicht keine Anweisungen erteilen. Diese richterliche Unabhängigkeit hatte eine Bedeutung bei der Einführung der konstitutionellen Monarchie. In früheren Jahr-

hundertern hatten die absoluten Fürsten und die sie beherrschenden Hof- und Adelscliquen ihre Tyrannei nicht nur auf die Bauern und auf das damals noch zahlenmäßig kleine Proletariat, sondern auch auf das Bürger- und Kleinbürgertum erstreckt. Die absoluten Fürsten und ihre Minister (Günstlinge) haben ihre persönlichen und politischen Gegner mittels eines durch Kabinettsjustiz befohlenen Kriminalprozesses vernichtet und auch aus Habgier, mit Hilfe abhängiger, gefälliger Richter das Vermögen beneideter oder mißliebig gewordener Bürger an sich gebracht. Gegenüber solchen Zuständen, wie sie in der klassischen Literatur (z. B. Lessing: „Emilia Galotti“, Schiller: „Die Räuber“, „Kabale und Liebe“) anschaulich geschildert sind, war die richterliche Unabhängigkeit ein Fortschritt. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben aber die Fürsten ihre Einnahmequellen, d. h. ihren Anteil an der kapitalistischen Ausbeutung ihrer Untertanen in gesetzlicher Form so erhöht, daß sie auf solche Willkürakte verzichten konnten. Die konstitutionellen Fürsten hatten, wie die von ihnen lebenslanglich angestellten Richter, ein lebhaftes Interesse an der Beständigkeit der damals bestehenden Gesellschaftsverhältnisse. Fürsten und Richter erwuchs ein gemeinsamer Feind in dem ausgebeuteten, sich rasch vermehrenden und gegen die alte Ordnung aufbegehrenden Proletariat. Die Berufsrichter sahen und sehen in den Fürsten, insbesondere in der früheren militärischen Macht der Dynastien, eine Bürgschaft für die Stabilität der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände und der bürgerlichen Rechtsordnung, die der Mehrzahl der Richter seitens der demokratischen Republik nicht in der gleichen Weise gesichert erscheint. Daher das Verlangen vieler Richter nach Wiederherstellung der Monarchie. Im übrigen nehmen die Gerichte des bürgerlichen Staates unter der konstitutionellen Monarchie wie in der Republik die Interessen der besitzenden Klasse nur nach einer anderen Methode wie die Verwaltungsbehörden wahr. Die richterliche Unabhängigkeit wird seitens der Justizverwaltungen vielfach benutzt, um sich der politischen Verantwortung vor dem Parlament für unhaltbare Urteilsprüche der Gerichte zu entziehen. Die Lehre der sogenannten Gewaltenteilung, d. h. der Trennung von Justiz (Rechtsprechung) und Verwaltung, hat in der bürgerlichen Republik seine ursprüngliche Bedeutung verloren und dient nur dazu, um die Massen über den Charakter des bürgerlichen Gerichts als Klasseneinrichtung zu täuschen. Im bürgerlichen Staate sind die im Hauptberuf tätigen Richter und Staatsanwälte ihrem Herkommen und ihrer Vorbildung nach so ausgewählt, daß sie die Interessen der herrschenden Klasse mit ihren Amtshandlungen wahrnehmen.*)

*) Obwohl der bürgerliche Staat der Berufsrichter als zuverlässige Verwalter der Interessen der herrschenden Klasse gewiß sein kann, hat er sein System, möglichst willfährige Werkzeuge der Reaktion im Berufsrichterstande zu haben, durch die Einrichtung eines Hilfsrichtertums in der Weise ergänzt, daß die richterliche Unabhängigkeit in einzelnen Fällen zur direkten Farce wird. Gerichtsassessoren, die auf Anstellung im Justizdienst

Diese kurze Darstellung muß genügen, um erkennen zu lassen, daß das bürgerliche Berufsrichtertum, geschichtlich gesehen, die Einrichtung einer älteren Periode ist, die mit den Interessen der aufsteigenden Bevölkerungsklassen zusammenstoßen muß. Ähnlich wie die staatsrechtliche Stellung des ältesten Geburtsrichterstandes der europäischen Gesellschaft, der Fürsten, bereits in der Periode der konstitutionellen Monarchie unterminiert ist, um bei der ersten großen revolutionären Erschütterung zusammenzubrechen, so ist auch die Stellung der Berufsrichter in der bürgerlichen Republik nur eine äußerlich starke Bastion, die durch die völlig veränderte wirtschaftliche Struktur der Gesellschaft in ihren Grundlagen unterhöhlt ist. Um die Position der Berufsrichter vor dem Ansturm der Volksmassen zu bewahren, hat die Bourgeoisie bereits unter der konstitutionellen Monarchie begonnen, das Berufsrichtertum mit einem Gürtel der Laiengerichtbarkeit zu umgeben. Seitens der Berufsrichter und in der bürgerlichen Literatur wird für die Schöffen und Geschworenen im bürgerlichen Staat vielfach die Bezeichnung „Volksrichter“ angewendet. Die Bezeichnung der Laienrichter in bürgerlichen Gerichten als Volksrichter ist insofern eine Irreführung der proletarischen Massen, als es wahre Volksrichter im proletarischen Sinne nur in einem Staate geben kann, in dem die Mehrheit der Bevölkerung, das ist das Proletariat, im Besitz der politischen Macht ist. Nur dort kann von einem Volksrichtertum gesprochen werden, wo eine Gesetzgebung vorhanden ist, die von proletarischen Körperschaften gemacht, auch den Interessen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung entspricht. Im November 1918 nannten sich alle politischen Parteien der Bourgeoisie, auch die Parteien des Großgrundbesitzes, der Großindustrie und der Banken, unter Verleugnung ihrer alten Namen „Volksparteien“. Was die bürgerlichen Parteien von den Wählern ihrer Volksparteien erwarten, das erwartet die Bourgeoisie auch von den nach ihren Gesetzen berufenen Volksrichtern. Der Proletarier muß sich bei seiner ganzen Tätigkeit als Laienrichter im bürgerlichen Staat dieser Sachlage bewußt bleiben.

oder Richter bei unteren Gerichten, die auf Beförderung in höhere Stellen warten, amtierend als Hilfsrichter in dem Bewußtsein, daß von der Beurteilung ihrer Tätigkeit an den über Personalfragen entscheidenden Stellen ihre Anstellung abhängt. Auf diese und ähnliche Art wird ein richterliches Strebertum gezüchtet. Diese Zustände werden sehr anschaulich geschildert in der „Roten Robe“, einem vor dem Kriege auch in Deutschland vielfach gespielten Schauspiel des französischen Dramatikers Brieux, das als Gesellschaftskritik internationale Bedeutung hat.

Die Strafgesetze, das Strafverfahren und die Organisation der deutschen Strafgerichte.

Das Gesetz, in dem die allgemeinen Vorschriften über das Strafrecht und die Strafandrohungen für die einzelnen verbotenen Handlungen aufgeführt sind, ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Dieses Gesetz ist in den 55 Jahren seines Bestehens, sowohl unter der konstitutionellen Monarchie wie unter der Republik, in einzelnen Teilen abgeändert worden. Eine neue Textausgabe ist 1925 in der Universal-Bibliothek von Reclam Nr. 1589/90 erschienen. Preis 1,20 Mk. Außer diesem allgemeinen Strafgesetzbuch enthalten zahlreiche andere Gesetze Strafbestimmungen; diese Strafgesetze werden Strafrechtliche Nebengesetze genannt.

Das Strafgesetzbuch.

Das Verfahren in Strafsachen ist in der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 geregelt, die seit dem 1. April 1924 in der Fassung gilt, die sie in der Bekanntmachung vom 22. März 1924 erhalten hat (vergl. RGBl. I. S. 322). Eine neue Textausgabe der StPO. ist 1924 in der Universal-Bibliothek von Reclam Nr. 1614/16, Preis 2 Mk., erschienen.

Die Strafprozeßordnung.

Das Gesetz, in dem die Bestimmungen über den Aufbau und die Zusammensetzung der Gerichte enthalten sind, heißt Gerichtsverfassungsgesetz. Das Gesetz stammt vom 27. Januar 1877 und gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I. S. 299). Eine neue Textausgabe des GVG. ist 1924 in der Universal-Bibliothek von Reclam Nr. 4121/22, Preis 1,20 Mk., erschienen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz.

Alle drei in der Republik geltenden grundlegenden Justizgesetze, Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung, sind Gesetze, die aus der Zeit der Monarchie stammen. Die Bestimmungen zum speziellen Schutze der Monarchen und ihrer Häuser sind durch die Staatsumwälzung ungültig (obsolet) geworden, zum Teil wurden sie durch Gesetz aufgehoben. Im übrigen ist deutlich zu erkennen, daß diese Gesetze, entsprechend der Zeit ihrer Entstehung, ein halbes Jahrhundert von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen der Gegenwart getrennt sind. Alle Anpassungsversuche durch Abänderungsgesetze haben kein einheitliches organisatorisches Ganzes ergeben, vielmehr stellt die jetzt geltende deutsche Strafgesetzgebung mit Einschluß des Prozeßrechts und der Gerichts-

verfassung ein Fliedwert dar, das einerseits Ruine, andererseits unvollendet gebliebener und schlecht ausgeführter Rohbau ist.

Von den drei hier genannten Gesetzen und den strafrechtlichen Nebengesetzen müssen in jeder Gerichtsbibliothek Ausgaben (mit Erläuterungen) vorhanden sein. Auch das Reichsgesetzblatt und die Landesgesetzsammlungen sowie die Verordnungsblätter müssen zur Stelle sein und auf Verlangen dem Laienrichter vorgelegt werden. Für den praktischen Gebrauch bei preussischen Gerichten ist zumeist auf dem Richtertisch oder in der Handbücherei vorhanden Dalcke, Strafrecht und Strafprozessrecht. (Zur Zeit der Drucklegung dieses Führers entsprach die 18. Auflage dem Stand der Gesetzgebung.) Die Sammlung Dalcke enthält auch die wichtigsten preussischen Landesstrafgesetze, die neben den Reichsgesetzen noch in Geltung sind (z. B. Forst- und Feldddiebstahlsgesetze u. a.). Der Dalcke und ähnliche Gesetzesausgaben haben am Ende des Bandes ein alphabetisches Sachregister, das auch dem Laienrichter die Auffindung von einzelnen Gesetzesbestimmungen erleichtert.

Die Berufsrichter.

Die geltende Gerichtsverfassung geht davon aus, daß die Gerichtsbarkeit im wesentlichen von gelehrten Berufsrichtern geübt wird. Die Befähigung zum Richteramt (Berufsrichter) setzt den Besuch einer neunstufigen Lehranstalt, dreieinhalbjähriges Universitätsstudium, dreijährigen Justizdienst, die Reifeprüfung zur Universität und zwei Staatsprüfungen voraus. Die materiellen Voraussetzungen für diesen Bildungsgang sind derartige, daß in der Regel nur Angehörige der herrschenden Klasse zum Berufsrichteramt gelangen können. Alle vorbereitende, untersuchende und vollstreckende strafrichterliche Tätigkeit wird ausschließlich von Berufsjuristen oder unter ihrer Leitung ausgeübt. In den obersten Gerichten, den sogenannten Revisionsgerichten — das sind das Reichsgericht, das Bayerische Oberste Landesgericht und die Oberlandesgerichte —, denen bei Einlegung von Revision (Rechtsrüge) die rechtliche Nachprüfung der Urteile obliegt, sind ausschließlich Berufsrichter tätig.

Die Laienrichter.

Die Mitwirkung von Laienrichtern, d. h. Nichtjuristen, beschränkt sich auf solche Verhandlungen, in denen die tatsächlichen Vorgänge zum Zwecke der Urteilsfindung erörtert und vom Gericht in der ersten oder zweiten (Berufungs-) Hauptverhandlung geprüft und durch Urteil festgestellt werden.

Die Organisation der Strafgerichte.

Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt (GBG. § 12).

Das Amtsgericht.

Dem Amtsgericht stehen Einzelrichter vor. Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein (GBG. § 22). In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für Uebertretungen und Vergehen sowie für Verbrechen, soweit dieselben mit einer Höchststrafe von Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht sind; ausgenommen von der Zuständigkeit des Amtsgerichts sind Meineid,

der vor das Schwurgericht gehört und die Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, die vor das Reichsgericht kommen (GBG. § 24).

Der Amtsrichter entscheidet allein bei Uebertretungen (das sind die leichtesten Gesetzesverletzungen) sowie bei Vergehen (das sind die schwereren Gesetzesverletzungen), wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden, ferner, wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten bedroht ist oder wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag, daß der Amtsrichter allein aburteilt, nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als auf Gefängnis von höchstens einem Jahre erkannt werden wird (GBG. § 25). Der Amtsrichter entscheidet ferner allein bei den Verbrechen (das ist die schwerste Form der Gesetzesverletzung), des schweren Diebstahls und der Fehlerlei, sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, falls die Staatsanwaltschaft es beantragt und der Beschuldigte keinen Widerspruch erhebt. Der Beschuldigte muß auf sein Recht des Widerspruchs hingewiesen werden (GBG. § 26).

Der Amtsrichter als Einzelerichter.

Die Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten gebildet. Es gibt zwei Arten der Besetzung der Schöffengerichte. Das kleine Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter (Berufsrichter) als Vorsitzenden und zwei Laienrichtern, den Schöffen, als beisitzenden Richtern. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein. Ein zweiter Amtsrichter ist hinzuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft die Hinzuziehung eines zweiten Berufsrichters wegen des Umfangs und der Bedeutung der Sache als notwendig beantragt. Das Schöffengericht in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern (ein Berufsrichter als Vorsitzender und ein Berufsrichter als Beisitzender) und zwei Schöffen, insgesamt vier Richter, heißt erweitertes oder großes Schöffengericht.

Die Schöffengerichte.

Bei den Landgerichten werden Strafkammern gebildet (GBG. § 60). Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des einzelnen Amtsrichters und des Schöffengerichts. Die Berufung ist das Rechtsmittel, bei dem das höhere Gericht in einer neuen Beweisaufnahme (Berufungsverhandlung) die tatsächlichen Vorgänge noch einmal prüft und rechtlich beurteilt (StPO. §§ 312/332). Als erkennende Gerichte sind die Strafkammern nur noch Berufungsgerichte (GBG. § 74). In der Hauptverhandlung sind die Strafkammern besetzt:

Die Landgerichte. Die Strafkammer.

1. mit einem Berufsrichter, dem Vorsitzenden, und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters als Einzelerichter richtet;
2. mit drei Berufsrichtern mit Einschluß des Vorsitzenden, und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet (GBG. § 76).

Die Berufung.

Das Schwurgericht.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen (GVB. § 79). Die Bezeichnung Schwurgericht für das durch die Emmingerverordnung bei den Landgerichten eingerichtete Richterkollegium aus drei Berufsrichtern und sechs Laienrichtern (Geschworene) ist eine irreführende, weil die Laienrichter nicht mehr — wie die Geschworenen der alten nach der Revolution von 1848 in Preußen eingeführten Schwurgerichte — selbständig im eigenen Beratungszimmer ohne Mitwirkung der Berufsrichter über die Schuld und Nichtschuld des Angeklagten entscheiden, sondern vielmehr gemeinsam mit den Berufsrichtern die Schuldfrage beraten. Das nach dem jetzigen geltenden Recht geschaffene Kollegium von neun Personen zur Aburteilung besonders schwerer Verbrechen ist ein großes Schöffengericht. Die Bezeichnungen Schwurgericht und Geschworene sind lediglich beibehalten worden, um die Illusionen des Kleinbürgertums aufrechtzuerhalten, das in den Schwurgerichten eine demokratische Einrichtung erblickt. Die Zuständigkeit dieser neuen Schwurgerichte ist gegen die frühere Zuständigkeit der Schwurgerichte erheblich beschränkt worden. Die Schwurgerichte sind zur Zeit zuständig zur Aburteilung von Verbrechen, die nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören (GVB. § 80). Solche Verbrechen sind: Mord und Totschlag, Brandstiftung, Meineid u. a. Die Berufsrichter und die sogenannten Geschworenen entscheiden zur Zeit über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfange wie die Schöffen aus (GVB. § 82).

Die Oberlandesgerichte als Revisionsgericht und Beschwerdeinstanz.

Bei den Oberlandesgerichten werden zur Aburteilung von Strafsachen Strafsenate gebildet (GVB. § 116). Laienrichter wirken nicht mit. Die Haupttätigkeit der Oberlandesgerichte ist die juristische Ueberprüfung von Urteilen auf Grund eingelegter Revision (Rechtsrüge) und von Beschwerden gegen Beschlüsse unterer Gerichte. Das Rechtsmittel zur juristischen Anfechtung von Urteilen, die noch nicht Rechtskraft erlangt haben, heißt Revision. Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte (StPD. § 333). Gegen die Urteile des Amtsrichters ist die Revision insoweit zulässig, als nach besonderer Bestimmung die Berufung ausgeschlossen ist (StPD. § 334). Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden (StPD. § 335 Abs. 1). Das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Gerichte, die nicht Urteile sind, z. B. Haftbefehle, heißt Beschwerde (StPD. §§ 304 bis 311). In Preußen hat jede Provinz ein Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg heißt Kammergericht. In Thüringen und in anderen kleineren Ländern besteht für den ganzen Freistaat ein Oberlandesgericht. In Bayern besteht noch als Revisions- und Beschwerdegericht

Revision.

Beschwerde.

außer den Oberlandesgerichten ein Oberstes Landesgericht. Die drei Freien Städte Hamburg, Bremen, Lübeck haben ein gemeinsames Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg. Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen
 - a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des einzelnen Amtsrichters;
 - b) die Urteile der kleinen Strafkammern;
 - c) die Urteile der großen Strafkammern, wenn in der Verhandlung vor dem Schöffengericht in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte (kleine) Schöffengericht entschieden hat;
 - d) die Urteile der großen Strafkammern und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Vorschrift (Rechtsnorm) gestützt wird (GVB. § 121).
2. Der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts begründet ist (GVB. § 121 Ziff. 2).

Die Oberlandesgerichte haben sodann in Landesverrats- und Militärspionagesachen eine aus- hilfsweise Zuständigkeit gegenüber dem Reichsgericht. Diese politischen Strafsachen, welche die Oberlandesgerichte als erstes erkennendes Gericht (d. h. in erster Instanz) und zugleich endgültig (d. h. als letzte Instanz) aburteilen, gehören nach dem Gesetz zur ordentlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts und sollen von der Anklagebehörde dieses obersten Gerichts, dem Oberreichsanwalt, nur zur Entlastung des Reichsgerichts in weniger bedeutenden Fällen abgegeben werden (GVB. §§ 120 u. 134). Die völlige Ausschaltung der Laienrichter von der Aburteilung von Strafsachen, bei denen die Weltanschauung und die politische Gesinnung der Richter von ausschlaggebender Bedeutung ist, stellt für den proletarischen Angeklagten in der Regel eine schwere Benachteiligung dar.*)

Die Oberlandesgerichte als erkennende Strafgerichte erster Instanz

*) Diese Erfahrung wird bestätigt durch den Fall des Schlossers Wiese. Wiese, der als Unteroffizier der Reserve in italienische Gefangenschaft geraten war, wurde vom Kammergericht wegen Landesverrats, den er während des Krieges zur Zeit seiner Kriegsgefangenschaft begangen haben sollte, noch im Jahre 1924 zu der exorbitanten Strafe von zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Tatsächlich hatten sich die deutschen Gefangenen, Offiziere und Mannschaften, im Lager gezankt und gegenseitig dem italienischen Kommandanten gemeldet. Hierbei soll Wiese einen Fluchtplan der Gefangenen verraten haben. Nach Ansicht der obersten Anklagebehörde war es, wie die Ueberweisung an das Oberlandesgericht beweist, ein unbedeutender Fall, aber nach dem Urteil für den betroffenen Proletarier die Vernichtung seines Lebens.

**Das Reichsgericht
als Revisions-
gericht.**

Das Reichsgericht ist das höchste deutsche Gericht. Es hat seinen Sitz in Leipzig. Die Haupttätigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen ist die als

a) Revisionsgericht. Das Reichsgericht ist zuständig in Strafsachen zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist. Die juristische Ueberprüfung der Urteile nehmen die Strafsenate des Reichsgerichts vor, die nur mit Berufsrichtern besetzt sind, die von den Justizverwaltungen des Reichs und der Länder für diese Tätigkeit besonders ausgesucht werden;

die andere Tätigkeit des Reichsgerichts in Strafsachen ist die als

**Das Reichsgericht
als Gericht erster
Instanz.**

b) Gericht erster und letzter Instanz zur Aburteilung der schwersten politischen Verbrechen und Vergehen. Das Reichsgericht ist zuständig für die gerichtliche Voruntersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats, des Landesverrats und des Kriegsverrats gegen das Reich, sowie der Verbrechen des Verrats militärischer Geheimnisse (GG. § 134).

Diese Regelung der Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Aufbau der Gerichte zeigt, daß die Laien in der Organisation der deutschen Strafgerichte nur in beschränktem Umfange zur Aburteilung gemeiner Verbrechen und Vergehen herangezogen werden, aber von der Aburteilung politischer Delikte der schwersten Art völlig ausgeschlossen sind, obwohl es gerade die Forderung der Schriftsteller der bürgerlichen Aufklärungszeit — auf die sich die bürgerliche Wissenschaft zur Rechtfertigung ihrer Staatseinrichtungen immer beruft — war, daß über politische Delikte keine beamteten Berufsrichter entscheiden sollen. Die bürgerliche Revolution hatte in der Vormärzzeit Schwurgerichte gerade zur Aburteilung politischer Strafsachen und der Preßvergehen, insbesondere auch der Hochverratsprozesse verlangt und 1848 in fast allen deutschen Ländern diese Forderung durchgesetzt; erst die Reaktionszeit hat diese Ausdehnung der Laiengerichtsbarkeit beseitigt. Die überwiegende Mehrzahl der in den Strafsenaten tätigen Mitglieder des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte sind ihren politischen Anschauungen nach nationalistisch eingestellt und Anhänger der Gesellschafts- und Rechtszustände, wie sie in Deutschland vor dem November 1918 bestanden haben. Das Ergebnis dieser richterlichen Einstellung sind Urteile, wie im Falle Wandt, in denen nicht nur das Proletariat, sondern auch Teile des Kleinbürgertums und der Bourgeoisie gegen den Urteilspruch des Reichsgerichts protestierten. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik, der als Strafgericht im April dieses Jahres abgeschafft

worden ist, dessen unschuldige Opfer aber immer noch in den Kertern schmachten, war ein Schöffengericht unter Verhöhnung des Grundprinzips dieser Einrichtung, nämlich der Auswahl der Schöffen aus dem Volk. Als Beisitzer wurden vom Reichspräsidenten — für den süddeutschen Senat auf Vorschlag der bayerischen Regierung — hohe Gerichtsbeamte a. D., pensionierte Offiziere und solche Gewerkschaftsführer bestellt, von denen bekannt war, daß sie die schärfsten politischen Gegner des klassenbewußten Proletariats, insbesondere der Kommunisten, sind.

Die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung von Laien in den erkennenden Gerichten.

Das Gerichtsverfassungsgesetz kennt zweierlei Arten von Laienrichtern, Schöffen und Geschworene. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schöffenamt sind die gleichen wie zum Amte eines Geschworenen. Die erste Voraussetzung für beide Ämter ist der Besitz der Reichsangehörigkeit. In der ursprünglichen Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes konnten diese Ämter nur von Männern wahrgenommen werden (GG. § 31).

Die Rechtsentwicklung seit dem November 1918 hat zu einer Mitwirkung der für gleichberechtigt erklärten Frauen in der Laiengerichtsbarkeit geführt. Unter der konstitutionellen Monarchie konnten die Frauen weder im Reich, noch in den Einzelstaaten Abgeordnete wählen, noch Abgeordnete werden. Auch in der örtlichen Gemeinde waren die Frauen von den Wahlen zu den kommunalen Körperschaften, der Stadtverordneten- und Gemeindeversammlungen, Kreistagen, Provinziallandtagen, ausgeschlossen. Ein ähnlicher Ausschluß bestand von allen politischen Beamtenstellungen; nur einzelne technische Funktionen wurden gelegentlich Frauen übertragen. Von jeder Mitwirkung im Justizwesen, vom Richteramte, von der Staatsanwaltschaft, sogar von der Rechtsanwaltschaft, waren Frauen ausgeschlossen. Auch als Laienrichter, Schöffen und Geschworene konnten sie nicht fungieren. Auch in der Justizverwaltung durften Frauen als mittlere und untere Beamte, wie als Gerichtsschreiber, Gefängnisvollzieher nicht beschäftigt werden. Lediglich in der Gefängnisverwaltung waren bei Strafanstalten für weibliche Gefangene Frauen im Justizdienst tätig.

Ueber die geschichtlichen Vorgänge, die zu einer Heranziehung der Frau im politischen Leben geführt haben, werden von bürgerlicher Seite und von den sozialdemokratischen Führern irreführende Darstellungen gegeben. Jeder klassenbewußte Arbeiter und jede Arbeiterin müssen in der Lage sein, diese Unrichtigkeiten zu widerlegen. Wir lassen daher hier eine kurze

Die Reichsangehörigkeit als Voraussetzung für das Schöffen- und Geschworenenamt.

Frauen als Schöffen und Geschworene.

Die frühere politische Rechtlosigkeit der Frau.

Darstellung über die rechtsgeschichtliche Entwicklung der politischen Gleichstellung der Frau in Deutschland und ihre Mitwirkung im Justizdienst folgen:

Vor dem Kriege war es in Deutschland die damals noch einige Sozialdemokratische Partei, welche eine radikale Umgestaltung der Rechtslage der Frauen forderte. Es gab zwar eine bürgerliche Frauenbewegung, aber die politischen, bürgerlichen Parteien waren durchweg Gegner des Frauenwahlrechts, eine Haltung, die sie jetzt gerne vergessen machen möchten. Der imperialistische Weltkrieg schuf die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu einer Aenderung dieser überlebten Rechtsstellung der Frauen. Indem der Obrigkeitsstaat die Männer unter die Waffen rief, entstanden in den Behörden so große Lücken, daß die Frauen in alle möglichen Stellen der Staatsverwaltung, die ihnen früher verschlossen waren, eindrangen. Aber erst der Zusammenbruch des Kaiserreiches brachte mit der politischen Revolution eine Veränderung in der Rechtsstellung der Frau. Die weibliche Bevölkerung, insbesondere die proletarischen Frauen, dürfen nie vergessen, daß die ersten politischen Körperschaften in Deutschland, in denen Frauen gleichberechtigt saßen und die zum Teil von Frauen mitgewählt worden waren, die revolutionären Arbeiterräte waren, die im November 1918 gebildet wurden. Die Frauen müssen sich stets gegenwärtig halten, daß es die revolutionären Arbeiter, Matrosen und Soldaten waren, die mit ihrem Aufstand, d. h. unter Einsetzung ihres Lebens, dem alten Unrecht ein Ende bereiteten und der Frau zur politischen Gleichberechtigung verhalfen.

Als nach dem Zusammenbruch des alten Regimes die bürgerlichen Parteien ihre alten Firmen als Konservative, als Nationalliberale, als Zentrumsparthei fallen ließen und sich alle unter der Maske von „Volkspartheien“ zu den Wahlen der Nationalversammlung präsentierten, da begriffen diese reaktionären Parteien sehr schnell, daß in dieser Situation die erstmalige Beteiligung der Frauen, die vorher dem politischen Leben durchaus ferngestanden hatten und denen jede politische Schulung fehlte, nicht der Revolution, sondern zunächst der Reaktion zugute kommen würde. Da die reaktionären Parteien fühlten, daß sie im Augenblick nicht mehr stark genug waren, die von der Revolution geschaffene Gleichberechtigung der Frau wieder zu beseitigen, so machten sie aus ihrer Not eine Tugend, sie verleugneten ihre Vergangenheit und bemühten sich auf das eifrigste um die Stimmen der weiblichen Wähler.

Nachdem die Nationalversammlung und die konstituierenden Versammlungen der einzelnen deutschen Länder gleichfalls unter Mitwirkung der Frauen gewählt waren und auch Frauen Mitglieder dieser parlamentarischen Körperschaften wurden, mußte

Wer die politische Gleichberechtigung der Frau in Deutschland zuerst verwickelt hat.

in der neuen Weimarer Verfassung die Rechtsstellung der Frau zeitgemäßer geregelt werden, als in der Verfassung und in den Gesetzen des Kaiserreiches und der ehemaligen deutschen Bundesstaaten. Artikel 109 Absatz 2 der Reichsverfassung bestimmt: Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Im Verfolg dieser verfassungsmäßigen Neuregelung der Rechtsstellung der Frau erhielten die Frauen auch das Recht der Beteiligung an den Wahlen zur Gemeindevertretung. Auch die Beteiligung der Frauen an der Rechtspflege mußte nunmehr in der Ausgestaltung des neuen deutschen republikanischen Staatsrechtes neu geregelt werden. Durch das Reichsgesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte vom 25. April 1922 (RGBl. I. S. 465), können auch Frauen zu Laienrichtern bestellt werden, und durch das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922 (RGBl. I. S. 573) steht den Frauen die Mitwirkung im Justizdienst unbeschränkt offen.

Die Mitwirkung der Frauen im Justizwesen — auch im Gerichtswesen des bürgerlichen Staates — ist vom proletarischen Standpunkt als ein bedeutsamer Wendepunkt in der Entwicklung des Rechtswesens zu betrachten. Wenn zunächst auch im kapitalistischen Staat in die Berufsrichterämter ausschließlich und in die Laienrichtertätigkeit in der Mehrzahl nur Frauen der Bourgeoisie und des Kleinbürgertums einziehen und die Frauen der proletarischen Klasse nicht entfernt in dem Maße herangezogen werden, wie dies ihrem Stärkeverhältnis zur Gesamtbevölkerung entspricht, so muß sich, nachdem einmal Bresche in das alte System der Ausschließung der Frauen im Gerichtswesen gelegt ist, der Einfluß der proletarischen Frauen vermehren, da sich auf die Dauer die Massen der proletarischen Frauen nicht ausschalten lassen werden. Die proletarischen Frauen, die ihre Kinder unter so schweren Bedingungen zur Welt bringen und großziehen müssen, werden als Laienrichter unbedingt eine Justiz ablehnen, die glaubt, mit grausamen Strafen gegen den einzelnen Gesetzesverlezer das Verbrechen als soziale Erscheinung bekämpfen zu können, d. h. zur Abnahme zu bringen. Die proletarischen Frauen wissen vielmehr, daß die Verbrechen in ihrer Mehrzahl durch das Elend des Proletariats auf der Grundlage der kapitalistischen Ausbeutung hervorgerufen werden, daß Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, schlechte Erziehung, Verwahrlosung die Hauptursachen des Verbrechens sind und daß ein Abnehmen des Verbrechens nur bei einem Fortfall der kapitalistischen Ausbeutung und einer verbesserten wirtschaftlichen Lage des Proletariats in einem sozialistischen Wirtschaftssystem, verbunden mit einem kulturellen Aufstieg des Proletariats zu erzielen sein wird. Die proletarischen Frauen brauchen zudem keine wissenschaftlichen

Die grundsätzliche Gleichstellung der Frau durch die republikanische Reichsverfassung.

Die Gleichberechtigung der Frau in bezug auf das Laienrichteramte und die Ämter der Rechtspflege.

Beweise dafür, daß langjährige Freiheitsstrafen niemals zu einer individuellen Besserung des Täters, sondern nur zu einer Vernichtung seiner Arbeitskraft, seiner Erwerbsmöglichkeit und seiner Lebensenergien führen können.

Die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Urliste.

Unfähigkeit zum Schöffen- und Geschworenenamt.

Der Gemeindevorsteher — in Städten der Magistrat — hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnenden Personen, der Männer und der Frauen, aufzustellen, die zum Schöffen- oder Geschworenenamt berufen werden können. Dieses Verzeichnis ist die sogenannte *Urliste*. Auch zu anderen Zwecken aufgestellte amtliche Verzeichnisse der Einwohner (Reichstags-, Landtags-, Kommunalwahllisten) können als *Urliste* verwandt werden (GVG. § 36). In der *Urliste* sind nur diejenigen Personen fortzulassen bzw. zu streichen, die kraft Gesetzes (GVG. § 32) für unfähig zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen erklärt sind. Dies sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wirkt infolge eines Versehens eine Person, die nach den genannten Bestimmungen zum Laienrichteramt unfähig ist als Schöffe oder Geschworener an einer Hauptverhandlung mit, so muß das Urteil, an dem dieser Richter beteiligt war, bei Anfechtung mittels Revision von dem angerufenen höchsten Gericht aufgehoben werden (StPD. § 338 Ziff. 2). Neben diesem Ausschluß von Personen gibt das Gerichtsverfassungsgesetz noch Richtlinien für die Besetzung des Laienrichteramtes dahin, indem es eine Anzahl von Personenkategorien aufstellt, die als Schöffen und Geschworene nicht herangezogen werden sollen (GVG. § 33). Diese Personen sind:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der *Urliste* das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der *Urliste* ihren Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben. (Diese Bestimmung bedeutet, da die besitzende Klasse in viel geringerem Umfange zu einem Wohnsitzwechsel aus Erwerbsgründen gezwungen ist, eine offensichtliche Benachteiligung des infolge fehlender Arbeitsgelegenheit zu häufigerem Ortswechsel gezwungenen Proletariats.)
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von der Aufstellung der *Urliste* zurückgerechnet, empfangen haben.

Wer nach dem Gesetz zum Schöffen- oder Geschworenenamt nicht herangezogen werden soll.

Durch ein Gesetz zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1926 (RGBl. I. S. 99) ist die Bestimmung des GVG. § 33 Nr. 3, welche die Ausschaltung von Personen, die Armenunterstützung in den letzten drei Jahren bezogen haben, vom Schöffen- und Geschworenenamt vorsieht, aufgehoben worden. Worauf ist diese Aenderung in der Haltung der Bourgeoisie zurückzuführen? Durch die Inflation ist der schwächere Teil der früheren Bourgeoisie und des Mittelstandes, Rentner im höheren Lebensalter, Witwen und Waisen, von den stärkeren, strupellofen Geschäftemachern enteignet worden, so daß die plötzlich Verarmten auf öffentliche Unterstützung angewiesen waren. Damit war aber nach dem geltenden Recht ein zumeist konservativ gerichteter Bevölkerungsteil von der Beteiligung am Schöffen- und Geschworenenamt ausgeschlossen. Die Wahlausschüsse auf den Amtsgerichten waren unter diesen Umständen gezwungen, bei bestimmter Zusammensetzung der Bevölkerung auf die tätigen Arbeiter und Angestellten für den Schöffen- und Geschworenenamt zurückzugreifen. Aus diesem Grunde beantragten die bürgerlichen Parteien, unter Führung des rechten Flügels des Zentrums, die obengenannte Gesetzesänderung. Die Vertrauenspersonen des Proletariats in den Wahlausschüssen müssen diese Sachlage genau kennen und ihrerseits darauf achten, daß die Bedürftigkeit nicht nur bei den neu proletarisierten Schichten, sondern bei den ursprünglich proletarischen Elementen kein Ausschließungsgrund vom Laienrichteramt mehr bilden darf und daß Proletarier, gleichviel, ob sie Arbeit haben oder erwerbslos sind, zum Schöffen- und Geschworenenamt herangezogen werden.

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Die höchsten politischen Beamten des Reiches und der Landesregierungen, ferner die Berufsrichter und die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie die gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten, schließlich auch die Religionsdiener (GVG. §§ 33/34).

Die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtungen eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

Wer darf die Berufung zum Laienrichter ablehnen?

5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Die proletarischen Hausfrauen dürfen sich nicht selbst ausschalten.

Die Bestimmung zu 6., betreffend die Befreiung der Hausfrauen, läßt deutlich erkennen, daß unter dem Schein sozialer Billigkeit die wirtschaftlich schwächsten Schichten der Bevölkerung von der Laienrichtbarkeit ferngehalten werden sollen. Ein Teil des weiblichen Proletariats soll sich von der Ausübung des Laienrichteramtes selbst ausschließen, das ist die Erwartung des Gesetzgebers. Die Damen der Bourgeoisie, deren Wirtschaft von Hausangestellten besorgt wird, werden allerdings leichter auf das Gericht gehen können als die proletarischen Hausfrauen. Aber auch für die Arbeiterin und die Angestellte, die bei der Niedrigkeit der Entschädigung, über deren Höhe an anderer Stelle (vergl. S. 30/31) noch gesprochen werden wird, eine Lohn- einbuße hat, bedeutet die Teilnahme an einer Gerichts- sitzung ein Opfer und nicht eine nervenkügelnde Sensation wie für manche weibliche Angehörige der wohlhabenden Klasse. Dennoch müssen sich die Proletarierinnen unbedingt zur Teilnahme an den Gerichtssitzungen bereit erklären, weil es hierbei die Erfüllung einer politischen Pflicht gilt. Die bürgerlichen Gerichte sind, wenn auch die bürgerliche Ideologie es bestreitet, politische Einrichtungen des kapitalistischen Staates an denen jeder klassenbewußte Proletarier sich, soweit er dazu Gelegenheit hat, beteiligen muß, damit er seine Rechtsüberzeugung zum Ausdruck bringen kann. Es gebietet die proletarische Solidarität, daß die Klassengenossinnen jeder zum Laienrichter gewählten Proletarierin durch Vertretung im Haushalt die Ausübung ihres Amtes ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung der Urliste.

Die Urliste muß in der Gemeinde öffentlich ausgelegt werden. Ihre Auslegung ist bekanntzumachen (GVB. § 36 Abs. 2). Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb einer einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden (GVB. § 37). Der Gemeindevorsteher (in Städten der Magistrat) sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks. Wird nach Absendung der Urliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher (Magistrat) hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen (GVB. § 38). Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor; er ist verpflichtet, nachzuprüfen, daß die Urliste öffentlich eine Woche ausgelegen hat und hat die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen (GVB. § 39).

Bei dem Amtsgericht tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen, dessen Aufgabe es ist, aus der Urliste die Jahresliste der Schöffen herzustellen, d. h. diese auszuwählen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Vertrauenspersonen werden aus und von den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt. Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände. In Preußen erfolgt die Wahl auf Grund des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Dieses Preussische Ausführungsgesetz stammt vom 24. April 1878 (G.S. S. 230). Der Wortlaut des Preussischen Ausführungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung beruht auf dem Gesetz vom 3. März 1922 (G.S. S. 49). Nach § 35 des Preussischen Ausführungsgesetzes werden die Vertrauensmänner des Ausschusses durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Amtsverbände nicht angehörigen Städte gewählt. Die Wahl erfolgt, sofern mindestens zwei Personen zu wählen sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, andernfalls nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Ausführungsbestimmungen im § 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1919 (G.S. S. 118) sind bei der Wahl anwendbar. Daß für Wahlen, soweit mindestens zwei Personen zu wählen sind, der Grundsatz der Verhältniswahl zu gelten hat, wird hervorgehoben in den Verfügungen des Justizministers und des Ministers des Innern vom 21. Mai 1922 (JMBI. S. 214). Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (GVB. § 40). — Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt (GVB. § 41). Die Urlisten müssen für jedes Amtsgericht aufgestellt werden und bei jedem Amtsgericht muß ein Ausschuß zusammentreten. Dieser Wahlausschuß hat dann die auf das Amtsgericht entfallende Zahl von Schöffen für das Schöffengericht und von Geschworenen und von Schöffen des Landgerichts zu wählen. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfschöffen, die für den Fall des Ausfalls eines Schöffen an dessen Stelle treten (GVB. § 42). Für den Fall, daß keine Vertretungen der Kommunalverbände vorhanden sind, hat der Amtsrichter das Recht, selbständig aus den Vorstehern der Kommunalverbände die Vertrauenspersonen auszuwählen.

Der Wahlausschuß.

Bewertung des Wahlsystems.

Die Auswahl der Laienrichter durch einen solchen Ausschuß führt zu einer Besetzung der Schöffenplätze und zu einer Besetzung der Geschworenenbänke nach den Interessen der herrschenden Klasse, aber keineswegs nach den Interessen des Gesamtvolks, wie es die demokratische Verfassung verheißt. Anstatt einer direkten Wahl der Schöffen und Geschworenen durch die gesamte Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks nach Proportionalssystem oder, wie die Kommunisten es fordern, ausschließliche Wahl durch das werktätige Volk in den Betrieben und durch die Kleinbauern, wählt die Justiz- und Verwaltungsbürokratie die ihr geeignet erscheinenden Personen als Laienrichter aus. In der Mitwirkung der Vertrauenspersonen bei dieser Auswahl kann das Proletariat kein genügendes Gegengewicht gegen die zumeist reaktionären Anschauungen der Richter und Verwaltungsbeamten erblicken. Jedenfalls müssen die von proletarischen Wählerentsandten Vertrauenspersonen mit Entschiedenheit durchzusetzen suchen, daß solche Personen zu Schöffen und Geschworenen gewählt werden, die als Laienrichter das Vertrauen der werktätigen Bevölkerung verdienen.

Die Teilnahme von Arbeitern zum Schöffen- und Geschworenenamt.

Zur Durchsetzung einer möglichst weitgehenden Teilnahme von Arbeitern an der Laiengerichtbarkeit, haben die von proletarischen Wählern in die Wahlausschüsse entsandten Vertrauensleute auf die Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 17. August 1921 betreffend die Heranziehung von Arbeitern zum Schöffen- und Geschworenenamt Nr. 291*) hinzuweisen:

Durch die Verordnung vom 12. Juli 1921 (RGBl. Jahrgang 1921 S. 928) ist mit Wirkung vom 1. August an das Tagegeld für Schöffen und Geschworene auf M.**), die Uebernachtungszulage auf M.***) erhöht worden. Die Erhöhung soll, wie in der Vorlage an den Reichsrat hervorgehoben ist, dem Zwecke dienen, allen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere auch der Arbeiterschaft, mehr als bisher die Teilnahme an der Rechtsprechung zu ermöglichen.

Daß Arbeiter und ihnen gleichstehende Personentreife in weitem Umfange zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen herangezogen werden, ist nicht nur deshalb wichtig, damit das Gefühl der Zurück-

*) Bezüglich der politischen Bedeutung dieser Verfügung sind zu vergleichen die Ausführungen von Bucharin und Preobraschensky, die schreiben: „Wenn aber die Massen von dem Kapital genügend dressiert sind, ihm genügend gehorchen und seine Gesetze als ihre eigenen betrachten, dann wird den Arbeitenden bis zu einem gewissen Maße erlaubt, selber Richter zu werden, genau so, wie es ihnen erlaubt ist, ihre Ausbeuter oder deren Lakaien in die Parlamente zu wählen. So entstand und existierte das Geschworenengericht, mit dessen Hilfe man die Urteile im Interesse des Kapitals für Urteile „des Volkes selbst“ ausgeben konnte.“ (Vergl. Das ABC des Kommunismus, S. 216/217, Verlag der Kommunistischen Internationale, Carl Hoym Nachf., Hamburg, 1921.)

**) In der ursprünglichen Verordnung standen nicht mehr gültige Inflationszahlen. Die zur Zeit der Drucklegung geltenden Tagegelde für Schöffen und Geschworene und die Uebernachtungszulagen sind auf Seite 30 angegeben.

setzung in dieser Beziehung verschwinde; es würde dadurch auch bewirkt werden, daß den Teilen der Bevölkerung, die heute der Rechtsprechung in Strafsachen fremd, wenn nicht mißtrauisch gegenüberstehen, mehr als bisher einen Einblick in die Strafrechtspflege gewährt und so ein gerechteres Urteil über das Wirken der Strafgerichte vermittelt, zugleich aber auch ein tieferes Interesse und Verständnis für die Aufgaben der Strafrechtspflege geweckt wird. Das Mißtrauen der Arbeiter gegenüber den Strafgerichten wird um so eher verschwinden, je mehr sie Leute aus ihren eigenen Reihen auf den Bänken der Schöffen und Geschworenen sehen. Schließlich wird es auch der Tätigkeit der Strafgerichte selbst zu einem wesentlichen Nutzen gereichen, wenn Angehörige der Arbeiterschaft in den Strafgerichten die Gesichtspunkte zur Geltung bringen, von denen aus die Arbeiterschaft die Geschehnisse des täglichen Lebens betrachtet.

Aufgabe aller bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen mitwirkenden Stellen wird es sein, diesen Erwägungen Rechnung zu tragen. Der Herr Minister des Innern hat auf meine Anregung hin an die Verwaltungsbeamten, die gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Ausschuß an der Auswahl der Schöffen und Geschworenen teilnehmen, die Weisung ergehen lassen (Rundverfügung vom 4. August 1921 — I d 946 — an die Regierungspräsidenten), im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Schöffen und Geschworenen auf alle Bevölkerungsschichten, insbesondere auch die Arbeiterschaft, hinzuwirken.

Berlin, den 17. August 1921.

Der Justizminister.

J. U.: Frihe.

Die Namen der erwählten Haupt- und Hilfschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten). Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden auf das ganze Jahr im voraus festgestellt. Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen (GVG. § 45). Der Amtsrichter hat die Schöffen zu ihren Sitzungen zu laden (GVG. § 46). Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bekannt sind (GVG. § 47). — Für die Geschworenen gelten die auf die Schöffen bezüglichen Vorschriften in Verbindung mit den hier folgenden Sondervorschriften. Mindestens die Hälfte der zur Tagung heranzuziehenden Geschworenen müssen Männer sein. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer oder zugleich als Geschworener und Schöffe bestimmt werden (GVG. § 90). Ist ein Irrtum in dieser Hinsicht vorgekommen, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen ist (GVG. § 90 Abs. 2). Der Amtsrichter übermittelt dem Landgerichtspräsidenten die Namen der Personen, die vom Ausschuß zu Strafkammerschöffen und

Die Jahresliste.

zu Geschworenen ausgewählt worden sind. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Jahresliste der Strafkammerschöffen und aus den Namen der Hauptgeschworenen die Jahresliste der Hauptgeschworenen zusammen (GG. § 77). Entsprechend den Hilfschöffen werden auch Hilfsgeschworene ausgewählt.

Die Vereidigung.

Die Vereidigung der Schöffen und Geschworenen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für das ganze Geschäftsjahr (GG. § 51). Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält nur die religiöse Eidesformel. Gemäß den Artikeln 177 und 136 der Reichsverfassung ist jeder Schöffe und Geschworene berechtigt, den Eid ohne die Erwähnung Gottes in einfacherer Form abzulegen. Da die Berufsrichter sich vielfach nicht verpflichtet fühlen, Zeugen, Schöffen und Geschworene auf dieses verfassungsmäßige Recht hinzuweisen, müssen alle proletarischen Laienrichter — deren Ueberzeugung die Leistung eines religiösen Eides widerspricht — ausdrücklich verlangen, in nichtreligiöser Form vereidigt zu werden. Falls dennoch, wie vorgekommen, der Versuch seitens eines Berufsrichters gemacht wird, die Ableistung des Eides in religiöser Form zu erzwingen, wird der Eidespflichtige den Eid in der zu Unrecht aufgezwungenen Form verweigern, Protokollierung verlangen und Beschwerde einlegen.

Die Entschädigung der Laienrichter.

Die Schöffen, Geschworenen und die Vertrauenspersonen des Wahlausschusses erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 0,20 bis zu 1,50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die Entschädigung ist für höchstens zehn Stunden für den Tag zu gewähren. Näheres ergeben die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (RGBl. I. S. 282) und die Änderungsverordnung mit dem gleichen Titel vom 22. Dezember 1925 (RGBl. I. S. 476).

Außerdem erhalten Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen:

**Tagegeld
Uebernachtungsgeld.**

1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld;
2. für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Uebernachtungsgeld nach den Sätzen, die ein Reichsbeamter der Stufe I (Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 § 2 Abs. 2 — RGBl. S. 1345 —) für eine Dienstreife erhält. Die Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder ist auf Grund des § 15 der Reisekostenverordnung wiederholt geändert worden. Nach der Umstellung auf Goldmark gilt in dieser Beziehung die Verordnung vom 17. Januar 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 4) abgeändert bzw. ergänzt durch die Verordnung vom 29. November 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 361). Zur Zeit (Juni

1926) beträgt für Beamte der Stufe I bei Dienstreifen nach besonders teuren Orten: a) das volle Tagegeld 7 Reichsmark, b) das Uebernachtungsgeld 4,50 Reichsmark, zusammen 11,50 Reichsmark; bei Dienstreifen nach anderen Orten beträgt: a) das volle Tagegeld 4,50 Reichsmark, b) das Uebernachtungsgeld 3,50 Reichsmark, zusammen 8 Reichsmark. Welche Orte zu den besonders teuren gehören, ergeben die Bekanntmachungen des Reichsministers der Finanzen (Zentralblatt 1922 S. 187, Reichsbesoldungsblatt 1922 S. 8 und Reichsbesoldungsblatt 1923 S. 225).

Die Tagegelder bewegen sich zur Zeit in Höhe von 1,35 bis 7 Reichsmark. Eine Bewilligung des Tagegeldes erfolgt nur, wenn die Dienstleistung der Vertrauenspersonen, Schöffen oder Geschworenen mehr als drei Stunden in Anspruch genommen hat, d. h. für Dienstreifen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als drei Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreife mehr als drei, jedoch nicht über sechs Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als sechs, jedoch nicht über acht Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über acht Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Uebernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes (in der Fassung der Verordnung vom 15. Oktober 1923 — RGBl. I S. 981 —).

Ertreht sich die Dienstreife auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als achttündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

Fahrtkosten.

3. **Fahrtkosten** werden erstattet:
 - a) bei Wegstrecken, die auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, ist der tatsächlich bezahlte Fahrpreis der dritten Bahnklasse und der zweiten Schiffsklasse einschließlich der Kosten für das Gepäck zu erstatten.
 - b) Bei Wegstrecken, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs zehn Reichspfennige bewilligt. Ist der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; dies gilt

auch dann, wenn eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist. Die letzte Bestimmung hat natürlich nicht für den Arbeiter in der Stadt, wohl aber für den Kleinbauern, der Pferd und Wagen hat, Interesse.

Entschädigungen und Fahrkosten werden nur auf Verlangen gewährt.

Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrkosten werden im Aufsichtsweg entschieden. Entschädigungen und Fahrkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist (GVB. § 55).

Ordnungsstrafen gegen Laienrichter.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen des Wahlausschusses beim Amtsgericht, die ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 1—1000 Reichsmark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird bei den Schöffen durch den Amtsrichter, bei den Schöffen des Landgerichts durch den Vorsitzenden der Strafkammer, bei den Geschworenen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts — außerhalb der Tagung durch den Vorsitzenden der großen Strafkammer —, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen, durch die eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird, findet von seiten des verurteilten Laienrichters nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung fristlose Beschwerde statt (GVB. § 56).

Der Laienrichter in der Hauptverhandlung.

Die Schöffen und Geschworenen nehmen in der Hauptverhandlung im Gerichtssaal auf einem Podium an der Seite der Berufsrichter Platz. Auf der gleichen Erhöhung an einem Nebentisch sitzt der Staatsanwalt. Unten im Saal, auf der Anklagebank, sitzt der Beschuldigte, vor ihm sein Verteidiger. In vielen Fällen, in denen keine Pflichtverteidigung vorgeschrieben ist, hat der Angeklagte keinen Rechtsbeistand und muß seine Verteidigung selbst führen. Das Publikum sitzt hinter einer Barriere, von den an der Verhandlung beteiligten Personen getrennt. Die Zeugen und Sachverständigen treten an den Zeugentisch zwischen Richterpodium und Zuhörerraum. Der Proletarier am Richtertisch darf sich keinen Augenblick durch seine äußere Lage und die Förmlichkeiten der Verhandlung blenden und bestechen lassen. Kein klassenbewußter Proletarier darf sich von Angehörigen der Bourgeoisie als Dekoration am Richtertisch verwenden lassen und als stummer, unbeteiligter Gast der Beweisaufnahme

folgen und als Kopfnieder im Beratungszimmer die richterlichen Entscheidungen anderen überlassen. Der proletarische Laienrichter muß vielmehr der Verhandlung mit gespanntester Aufmerksamkeit folgen, als ob seine eigene Sache abgeurteilt würde. Er muß von allen seinen gesetzlichen Rechten den richtigen und vollen Gebrauch machen. Die wesentlichsten Rechte der Laienrichter in der Hauptverhandlung und in der Beratung werden in diesem und in den folgenden Kapiteln angeführt werden.

Bei Beginn jeder Hauptverhandlung muß sich der proletarische Laienrichter vergegenwärtigen, was dieser öffentlichen Verhandlung vorausging. Er muß sich den ganzen Ablauf eines Strafverfahrens vorstellen. Eine genaue Schilderung des gesamten Strafverfahrens enthält meine Schrift: *Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?* Zweite Auflage. (Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten, Berlin. Preis 0,80 Mk.). Jedes Strafverfahren beginnt mit einer Anzeige und die sich daran knüpfenden polizeilichen Ermittlungen. Der Mann oder die Frau, die auf der Anklagebank vor Gericht stehen, sind vorher von der Polizei als Beschuldigte verantwortlich vernommen worden. Ebenso hat die Polizei in der Regel diejenigen als Zeugen vernommen, welche die Anzeige erstattet haben oder die durch die Tat der Beschuldigten verletzt sein sollen. Sind bei der für strafbar gehaltenen Handlung der Beschuldigten andere Personen zugegen gewesen, so sind auch diese in der Regel als Zeugen bereits von der Polizei vernommen worden. Das polizeiliche Ermittlungsverfahren ist geheim. Die polizeilichen Vernehmungen auf Grund der schriftlich niedergelegten Anzeige sind der Grundstamm der Akten, die dem Staatsanwalt zur Entschließung vorgelegt werden. Hält der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung für vorliegend, so muß er nach dem Grundsatz des gesetzlichen Anklagezwanges (Legalitätsprinzip) öffentliche Klage erheben (StPD. § 152). Nur bei geringfügigen Uebertretungen darf die Staatsanwaltschaft von einer Anklage absehen. Die Staatsanwaltschaft erhebt öffentliche Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht und legt mit dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens die Akten dem Gericht vor. In Strafsachen von Bedeutung findet gerichtliche Voruntersuchung durch einen Untersuchungsrichter statt. Auch die gerichtliche Voruntersuchung ist geheim. Es finden Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen durch den Untersuchungsrichter statt, die Protokolle über die Aussagen vor dem Richter ergänzen dann in den Akten die polizeilichen Ermittlungen. Das Gericht (der Einzelrichter oder das Kollegium der Berufsrichter) beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeklagte

Polizeiliches Ermittlungsverfahren.

Gerichtliche Voruntersuchung.

digte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint (StPD. § 203). Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens muß in der Hauptverhandlung verlesen werden (StPD. § 243). Aus dieser Verlesung des Eröffnungsbeschlusses erhält der Laienrichter zum erstenmal offizielle Kenntnis von der Anschulldigung gegen den Angeklagten.

Die Reihenfolge der Verhandlungsvorgänge.

Die Reihenfolge der Verhandlungsvorgänge während der Hauptverhandlung ist:

1. Aufruf der Zeugen und Sachverständigen;
2. Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (Vernehmung zur Person);
3. Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens;
4. Vernehmung des Angeklagten über den Gegenstand der Beschuldigung (Vernehmung zur Sache);
5. Beweisaufnahme (Vernehmung der Zeugen, Anhörung der Sachverständigen, Verlesung von Urkunden (Schriftstücken, Briefen, Broschüren usw.), Inaugenscheinnahme, d. h. Besichtigung von Gegenständen, evtl. auch von Vertlichkeiten außerhalb des Gerichtsgebäudes (z. B. den Tatort);
6. Schluß der Beweisaufnahme und anschließend die Schlußvorträge (Plädoyers) der Parteien:
 - a) der Staatsanwaltschaft,
 - b) der Verteidigung;
7. das letzte Wort des Angeklagten;
8. Beratung des Gerichts:
 - a) über die Schuldfrage,
 - b) über die Straffrage (Art und Höhe der Strafe);
9. Verkündung des Urteils;
10. Beschluß über die Verhaftung des auf freiem Fuß befindlichen oder auf Freilassung des verhafteten Angeklagten.

Der Beginn der Hauptverhandlung.

Wann Ablehnungsanträge gestellt werden müssen.

Ausschließungsgründe für Berufs- und Laienrichter.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten und der Bildung des Gerichts. Es erfolgt die Vereidigung der zum erstenmal tätigen Schöffen oder Geschworenen (vergl. zur Vereidigung die Bemerkungen S. 30). Anträge auf Ablehnung der Berufs- und der Laienrichter wegen Befangenheit müssen vor der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens (in der Hauptverhandlung über die Berufung vor dem Beginn der Berichterstattung) vorgebracht werden, da sie später unzulässig sind (StPD. § 25). Ueber die Ablehnung von Berufsrichtern entscheiden nur Berufsrichter.

Jeder Berufsrichter und Laienrichter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die Tat des Beschuldigten verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte oder Vormund oder ein naher Verwandter oder Verschwägerter des Beschuldigten oder des durch die strafbare Handlung Verletzten ist;
3. wenn er als ermittelnder Beamter (Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt oder Polizeibeamter) oder als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger des Beschuldigten tätig gewesen ist;

4. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist. (StPD. § 22.)

Wenn keine Ablehnungsanträge gestellt worden sind oder über die Ablehnungsanträge endgültig entschieden ist, erfolgt die Vernehmung des Angeklagten.

Die Vernehmung des Angeklagten erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende allein hat das Recht der direkten Befragung des Angeklagten (StPD. § 238).

Die Vernehmung des Angeklagten.

In der Praxis gestaltet sich die Vernehmung des Angeklagten zur Sache so, daß der Vorsitzende in der Form von Fragen dem Angeklagten Vorhaltungen auf Grund der Akten, d. h. des Ergebnisses des geheimen Vorverfahrens (der polizeilichen Ermittlung bzw. der gerichtlichen Voruntersuchung) macht. Der Vorsitzende bereitet sich auf die Hauptverhandlung durch Studium dieser Akten vor. Auf diese Weise wird der Inhalt des geheimen Vorverfahrens mittelbar in die Hauptverhandlung eingeführt. Ein wesentlicher Grundsatz des modernen bürgerlichen Strafprozesses ist die Mündlichkeit der Hauptverhandlung: Das erkennende Gericht soll nur über die Tatsachen urteilen, die ihm unmittelbar aus der mündlichen Hauptverhandlung durch Wort oder Augenschein zur Kenntnis gelangt sind. Viele Berufsrichter aber ziehen die Ergebnisse der Voruntersuchung zur Urteilsbildung heran; sie verfahren so, wie in der älteren Zeit, in der auf Grund der Akten entschieden wurde und die öffentliche Verhandlung mit Laienrichtern nur ein formaler Schlußakt des Gerichtsverfahrens war. Ein Geständnis, das der Angeklagte vor der Polizei oder vor dem Untersuchungsrichter, sei es auch unter noch so bedenklichen Umständen, unter Verwirrung, unter Zermürbung durch lange Haft, unter Einfluß von Ueberlistung oder Druck abgelegt hat, gilt einem Teil der Berufsrichter häufig mehr, als der Widerruf des Angeklagten in der öffentlichen Hauptverhandlung. Schöffen und Geschworene dürfen nicht in diesen Fehler verfallen, sie werden ihr Urteil nicht nach dem geheimen Vorverfahren, sondern nach dem unmittelbaren Eindruck der Hauptverhandlung zu bilden haben.

Grundsatz der Mündlichkeit der Hauptverhandlung.

Die Laienrichter haben wie die beizitzenden Berufsrichter, der Staatsanwalt und die Verteidiger, das Recht, durch Vermittlung des Vorsitzenden Fragen an den Angeklagten stellen zu lassen. Sie sind also in der Lage, den Versuch einer Aufklärung zu machen, an der ihnen gelegen ist. Bezüglich der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist zu beachten, daß der Vorsitzende verpflichtet ist, der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten, dem Verteidiger, sowie den Geschworenen oder den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, direkte, d. h. unmittelbare Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (StPD.

Das Recht der Fragestellung.

Das Recht der unmittelbaren Fragestellung an Zeugen und Sachverständige.

§ 240). Erklärt der Vorsitzende eine Frage für ungeeignet, so entscheidet im Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage in allen Fällen das Gericht (StPD. § 242). Hält ein Laienrichter eine Frage zur Bildung seines Urteils für notwendig, so muß er die Zulassung dieser Frage beim Vorsitzenden und bei dessen Weigerung in besonderer Beratung des Gerichts mit Energie durchzusetzen suchen. Mit der direkten Befragung der Zeugen und Sachverständigen können die proletarischen Laienrichter in öffentlicher Verhandlung sehr viel zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, und sie müssen von diesem wichtigen Rechte den geeigneten Gebrauch machen.

Für die Ausübung des Fragerechts der Laienrichter ist von praktischer Bedeutung die Kenntnis der „Allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers vom 8. März 1926 über die Strafzumessung Nr. 83 (Preussisches Justizministerialblatt 1926 S. 88), die nachfolgend zum Abdruck gebracht wird. Der proletarische Laienrichter wird sich durch die in der Verfügung enthaltenen Worte „von der Verwirklichung wahrer Gerechtigkeit“ nicht beirren lassen, sondern sie als das nehmen, was sie nach der materialistischen Geschichtsauffassung nur sein können, eine Selbsttäuschung der an der Abfassung dieser Verfügung beteiligten Beamten über den Charakter des bürgerlichen Justizapparates. Die proletarischen Schöffen und Geschworenen haben an Hand dieser Verfügung die Möglichkeit, die Durchführung einer solchen ministeriellen Anordnung in der Praxis zu kontrollieren, und sie werden durch entsprechende Fragen dazu beitragen müssen, daß die einzelnen Anordnungen nicht nur zugunsten von Beschuldigten, die der herrschenden Klasse entstammen, sondern auch bei Proletariern zur Anwendung gelangen.

Nr. 83 AB. d. JM. v. 8. März 1926 über die Strafzumessung (I 3327).

Wie die Durchsicht zahlreicher Strofakten, insbesondere anlässlich der Handhabung des Gnadenrechts, ergeben hat, wird der Frage der Strafzumessung nicht immer die wünschenswerte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet. So wichtig in jedem Strafverfahren die Feststellung des Tatbestandes der strafbaren Handlung und seine Einordnung unter das richtige Strafgesetz ist, so steht doch hinter dieser Aufgabe die Frage der Zumessung der Strafe an praktischer Bedeutung nicht zurück. Für den Täter wird es meist weniger wichtig sein, ob in seiner Tat z. B. Diebstahl oder Betrug erblickt wird, als vielmehr, ob er zu Freiheitsstrafe oder zu Geldstrafe verurteilt wird und wie hoch diese Strafen bemessen werden.

In der neueren Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspflege hat sich mehr und mehr die Ueberzeugung durchgesetzt, daß bei der Bemessung der Strafe die Tat nicht an sich, als objektives Geschehnis, sondern als Handlung eines bestimmten Täters beurteilt werden muß. Neben der Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale verlangt daher die Persönlichkeit des Täters das volle Interesse der Staatsanwaltschaft und des erkennenden Gerichts, und schon vor Fällung des Urteils muß das Gericht deshalb über alle Umstände unterrichtet sein, die für die Beurteilung der Persönlichkeit von Bedeutung sind. Die Staatsanwaltschaften tragen diesem Gesichtspunkt bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens bisher nicht immer genügend Rechnung, sondern glauben vielfach, die Aufklärung dieser praktisch so bedeutsamen Seite

jedes Strafverfahrens der Hauptverhandlung überlassen zu dürfen. Die Folge ist, daß das erkennende Gericht in der Beurteilung des Täters auf mehr oder weniger unvollständiger und unsicherer Grundlage fußt und darum in der Bemessung der Strafe den für die Würdigung seiner Persönlichkeit bedeutsamen Umständen des Einzelfalles nicht voll gerecht zu werden vermag. Ihren größeren Ausdruck findet die Unzulänglichkeit des Ermittlungsverfahrens in bezug auf die Persönlichkeit des Täters darin, daß in den Urteilsgründen die Frage der Strafzumessung oft in nur wenigen Zeilen, mitunter nur in einigen nicht-sagenden, immer wiederkehrenden Redewendungen erörtert wird und daß die Frage der bedingten Strafaussetzung, die mit der Strafzumessung in engem Zusammenhang steht, häufig offenbleiben muß. Bei der späteren Prüfung dieser Frage oder eines Gnadengesuchs müssen dann nachträglich zeitraubende, die Strafvollstreckung unliebsam verzögernde Ermittlungen über die Persönlichkeit des Täters angestellt werden, die in nicht seltenen Fällen zu einer Milderung des Urteils im Gnadenwege Anlaß geben. Die unzulängliche Würdigung der Persönlichkeit des Täters in den Urteilsgründen hat ferner die schwerwiegende Folge, daß damit ein wertvolles Hilfsmittel für eine individuelle Gestaltung des Strafvollzugs verlorengeht.

Den vorstehend erörterten Gesichtspunkten trägt der Entwurf des zur Zeit dem Reichsrat vorliegenden neuen Strafgesetzbuches in besonderem Maße Rechnung. Allein schon vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches muß eine fortgeschrittene Strafrechtspflege bestrebt sein, diese als eine Forderung wahrer Gerechtigkeit erkannten Gesichtspunkte in die Tat umzusetzen.

Demgemäß bestimme ich folgendes:

1. Die Staatsanwaltschaften haben in jedem Strafverfahren die Ermittlungen auch auf die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters bedeutsamen Umstände zu erstrecken und aufzuklären, inwieweit die Tat auf einer verwerflichen Gesinnung oder Willensneigung des Täters und inwieweit sie auf Ursachen beruht, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen. Dabei sind namentlich zu berücksichtigen:

- a) das Vorleben des Täters und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Tat;
- b) das Maß seiner Einsicht und der Einfluß krankhafter oder sonstiger Störungen auf seinen Willen zur Zeit der Tat;
- c) die Beweggründe und der Anreiz zur Tat, der Zweck, den er verfolgt, und die Mittel, die er angewendet hat;
- d) das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere, ob er Reue gezeigt und sich bemüht hat, den Schaden wieder gutzumachen;
- e) seine gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die durch die Beurteilung oder die Strafvollstreckung für ihn oder seine Familie zu erwartenden Nachteile (Verlust einer Stellung usw.).

2. In der Hauptverhandlung hat der Vertreter der Anklage auf eine gründliche Erörterung der für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände hinzuwirken und den von ihm zu stellenden Strafantrag unter Berücksichtigung der zu 1. bezeichneten Gesichtspunkte ausführlich zu begründen.

3. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Landgerichtspräsidenten sowie die Generalstaatsanwälte und die Oberstaatsanwälte ersuche ich, bei den Geschäftsprüfungen der Beachtung dieses Erlasses ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine wesentliche Aufgabe der proletarischen Schöffen und Geschworenen ist sodann darin zu erblicken, daß diese jeder willkürlichen Ablehnung von Beweisunterlagen entgegenzutreten und jede Beschränkung der Beweisaufnahme, die die Bildung ihrer richterlichen Ueberzeugung erschwert oder unmöglich macht, durch Herbeiführung entsprechender Gerichtsbeschlüsse zu verhindern suchen.

Das Eintreten gegen eine willkürliche Beschränkung der Beweisaufnahme.

Eine weitere Möglichkeit der Erforschung des tatsächlichen Sachverhalts zu dienen und die unrechtmäßige Verurteilung eines Angeklagten oder die Schädigung eines Verletzten zu verhindern, besteht in der Forderung bzw. in der Unterstützung eines Antrags auf Wiedereintritt in die Beweisaufnahme. Es ist den meisten Angeklagten unbekannt, daß sie bis zur Urteilsverkündung — also zwischen und nach den Schlußvorträgen des Staatsanwalts und der Verteidigung — einen Wiedereintritt in die Beweisaufnahme beantragen können (StPD. § 258). Vielfach will ein Angeklagter auf Grund der Rede des Staatsanwalts neue Beweise führen, weil erst das Plädoyer des Anklagevertreters oder sogar das Plädoyer des eigenen Verteidigers ihm gezeigt hat, daß über die tatsächlichen Vorgänge beim Gericht eine falsche Meinung besteht oder zum mindesten bestehen kann, daß Irrtümer und Mißverständnisse vorhanden sein können, die der Angeklagte durch weitere Zeugen möglicherweise widerlegen bzw. beseitigen kann. Der proletarische Angeklagte, unbekannt mit dem Gesetz und häufig ohne Verteidiger, findet nicht die Form sich zu helfen. Gerade in dieser für den Angeklagten überaus bedeutsamen Frage einer letzten Möglichkeit seiner Verteidigung kann der Laienrichter ihm helfen. Wenn ein Schöffe oder Geschworener noch während der Urteilsberatung zu der Ueberzeugung kommt, daß er zu seiner Entscheidung noch einer weiteren Aufklärung bedarf und anregt, wieder in die Beweisaufnahme einzutreten, so wird er sowohl bei den anderen Laienrichtern Zustimmung finden, und einem solchen Wunsche der Laienrichter werden sich die Berufsrichter, insbesondere der Vorsitzende, schließlich nicht verschließen können.

Da auch bei Strafsachen vor den Schöffengerichten und vor den Berufsstrafkammern, in denen eine erhebliche Bestrafung des Angeklagten bei Verurteilung möglich ist, die Stellung eines Verteidigers von Amts wegen nur in beschränktem Umfange gesetzlich angeordnet ist, so sehen die Schöffen bisweilen Angeklagte vor sich, die der Gerichtsverhandlung ohne jeden Rechtsbeistand ganz hilflos gegenüberstehen. Derartige Angeklagte verstehen gar nicht, was im einzelnen verhandelt wird, und sie sind vor allem nicht in der Lage, eine geeignete Erwiderung auf die Anklage vorzubringen. In solchen Fällen wird der proletarische Schöffe anregen, dem Angeklagten von Amts wegen einen Verteidiger beizugeben und die Sache zu diesem Zwecke evtl. zu vertagen (StPD. §§ 140/41).

Besondere Beachtung haben die Laienrichter auf die Protokollierung der Hauptverhandlung zu richten. Das Protokoll wird vom Gerichtsschreiber, einem mittleren Justizbeamten oder einem in der Ausbildung befindlichen Referendar geführt. Die amtliche Beaufsichtigung der Protokollierung liegt dem Vorsitzenden ob. Die beisitzenden Richter, also

Anregung auf Wiedereintritt in die Beweisaufnahme durch den Laienrichter.

Anregung auf Stellung eines Offizialverteidigers.

Das Verhandlungsprotokoll.

auch die Laienrichter, können aber bei Vornahme von Protokollierungen bezüglich der Fassung insoweit Einwendungen erheben, wenn der vorgeschlagene Wortlaut nicht das wiedergibt, was sich nach Meinung des betreffenden Laienrichters in der Hauptverhandlung tatsächlich abgespielt hat. Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Formlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten (StPD. § 273 Abs. 1). Freilich darf sich der Laienrichter durch diese Beachtung der Protokollführung nicht von der mündlichen Verhandlung ablenken lassen, sondern er muß die Beobachtung verschiedener Vorgänge in geschickter Weise zu vereinen suchen. Bei den Schöffengerichten und — was für die in der Berufungsinstanz mitwirkenden Schöffen (Berufungsschöffen) von Beachtung ist — aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter als Einzelrichter, sind außer den obengenannten Formlichkeiten die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen in das Protokoll aufzunehmen (StPD. § 273 Abs. 2). Dieses Protokoll, das sowohl vor den kleinen, wie vor den erweiterten Schöffengerichten zu führen ist, wird als Tatsachenprotokoll bezeichnet. Hierbei muß der Schöffe, wenn er gegen die vom Vorsitzenden diktierte Fassung Bedenken hat, seine Einwendungen sofort vorbringen und eine Berichtigung der Fassung beantragen. Kommt eine Einigung über die Fassung nicht zustande, so muß er beantragen, seine Einwendungen und Sachdarstellung zu Protokoll zu nehmen. — Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind (StPD. § 273 Abs. 3). Diese zuletzt erwähnten Vorschriften gelten für die Protokollierung vor den Gerichten aller Art. Hält ein Schöffe oder Geschworener die genaue schriftliche Festlegung eines Vorganges, einer Zeugenaussage oder eines Gutachtens für die Entscheidung, insbesondere für die Bildung seines eigenen Urteils für erheblich und notwendig, so muß er beim Vorsitzenden die Protokollierung beantragen. Etwaige Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls müssen sofort vorgebracht werden. Die Bedeutung des Protokolls für den Angeklagten besteht vor allem darin, daß das Protokoll über die Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz, in der keine Laien mitwirken (vergl. S. 18/20), ausschlaggebend sein kann.

Notizen des Laienrichters.

Zweckmäßig für den Laienrichter ist es, sich während der Hauptverhandlung — besonders bei längerer, mehrstündiger oder mehrtägiger Dauer — persönliche Aufzeichnungen zu machen, z. B. über die Angaben von Zahlen, über Zeitangaben des Angeklagten und der Zeugen, damit nicht durch einen Gedächtnisfehler der Angeklagte oder der Verletzte (Geschädigte) benachteiligt werden können.

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Eine der wichtigsten Errungenschaften der bürgerlichen Revolution auf dem Gebiete des Strafprozessrechts ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Strafgerichtsverfahren. In der Praxis wird die Öffentlichkeit durch die Anwesenheit von wenigen Zuhörern bei den meisten Hauptverhandlungen nur markiert; das eigentliche Organ der öffentlichen Kontrolle der Gerichte ist die Presse. Die bürgerliche Presse ist bei größeren Verhandlungen durch eigene Berichtserstatter oder durch Gerichtskorrespondenzen vertreten, die über die Verhandlungen ausschließlich vom politischen Standpunkte ihrer Zeitung oder ihres Zeitungskonzerns berichten. Korrespondenzberichte werden von den Redaktionen in einer der Tendenz des Blattes entsprechenden Bearbeitung veröffentlicht. Die Staatsanwälte, Berufsrichter und Rechtsanwälte, die schriftstellerisch tätig sind, pflegen über ihre Erfahrungen in den Verhandlungen in der Fachpresse ihre Ansichten und Wünsche bezüglich einer evtl. Gesetzesänderung zu äußern. Bisweilen geschieht dies auch in der ihnen politisch nahestehenden Tagespresse. — Die Presse des klassenbewußten Proletariats ist mit Rücksicht auf die finanzielle Schwäche der Arbeiterpresse bei kleineren Gerichtsverhandlungen sehr häufig nicht vertreten. Der proletarische Laienrichter hat diese Lücke auszufüllen. Eine solche Berichterstattung über die Hauptverhandlung durch einen Arbeiter-schöffen und Geschworenen, über alle für das Proletariat interessanten Hauptverhandlungen in den in Betracht kommenden proletarischen Tageszeitungen zu berichten. Die proletarischen Schöffen und Geschworenen müssen zugleich die Arbeitergerichtskorrespondenten für die Presse des klassenbewußten Proletariats sein. — Ueber das Verhalten der Schöffen und Geschworenen bei Ausschluß der Öffentlichkeit und bezüglich der Vorgänge im Beratungszimmer wird im anderen Zusammenhang noch gesprochen werden (vergl. S. 50/52).

Die Bedeutung der Presse.

Die proletarischen Schöffen und Geschworenen als Korrespondenten der Arbeiterpresse.

Die Beratungen der Richter.

Gerichtsbeschlüsse.

Schon im Laufe der Hauptverhandlung kommt das Gericht häufig in die Lage, Entscheidungen über Haftentlassungsanträge, Beweisanträge (z. B. auf Ladung von Zeugen, Sachverständigen, Tatortbesichtigung) und über die Zulässigkeit von Fragen zu treffen. Solche Zwischenentscheidungen des Gerichts

heißen Beschlüsse. Es hat sich in der Praxis vielfach die Unsitte herausgebildet, daß bei ihm unerwünschten Anträgen der Verteidigung der Vorsitzende einfach von seinem Platz aus im Flüsterton die Ansicht der Beisitzer in der Form einholt: „Das Gericht lehnt ab. Nicht wahr, meine Herren, Sie sind einverstanden?“ Gegenüber einer solchen Methode ist es erforderlich, daß die Schöffen und Geschworenen ihre Absicht in einer ordnungsmäßigen Beratung ihre evtl. abweichende Meinung zu äußern, deutlich zum Ausdruck bringen, indem sie dem Vorsitzenden bei einem derartigen Versuch sofort antworten: „Ich halte eine Beratung in gesetzmäßiger Form für erforderlich.“ In diesem Falle ist der Vorsitzende nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes verpflichtet, sich mit den Berufs- und Laienrichtern in das Beratungszimmer zurückzuziehen, da bei der Beratung und Abstimmung außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen (Referendare) zugegen sein dürfen (GG. § 195).

Die Urteilsfindung.

Die wichtigste Entscheidung, welche die Richter in einer Strafsache zu treffen haben, ist das Urteil. Infolge der Gewöhnung mancher Amtsrichter als Einzelrichter zu entscheiden, versuchen sie mitunter sogar das Urteil eines Schöffengerichts in der oben skizzierten Art und Weise ohne eigentliche Beratung zustande zu bringen. Demgegenüber hat jeder Laienrichter die Pflicht, eine sachliche Beratung im Anschluß an das letzte Wort des Angeklagten zu verlangen. Es ist völlig unangebracht, die Beratungen über die Urteile in verschiedenen Strafsachen zu verbinden, weil dadurch Irrtümer und Verwechslungen entstehen können. Gegen jeden Versuch einer solchen Verhandlungsart müssen die Laienrichter Einspruch erheben. — Zu Beginn der Urteilsberatung gibt der Vorsitzende oder der als Berichtserstatter bestimmte Berufsrichter eine Uebersicht über das Ergebnis der Hauptverhandlung. Dieses Ergebnis wird nach zwei Gesichtspunkten getrennt, nach den Feststellungen, die sich in tatsächlicher Hinsicht machen lassen und nach der Frage ihrer rechtlichen, d. h. juristischen Beurteilung. Der Vorsitzende belehrt in diesem Zusammenhang die Schöffen oder Geschworenen über die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften. Ueber die Tatsachen- und Rechtsfragen beginnt nun, wenn abweichende Meinungen vorhanden sind, eine Debatte, und dies ist die Gelegenheit, bei der gerade der proletarische Laienrichter seine Meinung mit aller Deutlichkeit vortragen muß. Der Proletarier muß sich während seiner Richtertätigkeit der Lage seiner Klasse im kapitalistischen Staat bewußt bleiben und sich stets als Mitglied der wirtschaftlich ausgebeuteten und politisch unterdrückten Klasse fühlen. Die Berufsrichter, der Staatsanwalt und die Laienrichter aus der besitzenden Klasse sind die politischen Gegner des revolutionären Proletariats, dessen Aufstieg die Bourgeoisie verhindern will. Der Proletarier, der nach den Gesetzen des bürgerlichen Staates zum Laienrichter bestellt worden ist, hat seine

richterlich Ueberzeugung nicht als Werkzeug anderer, sondern selbständig auf Grund der Beweisaufnahme und aus seiner Weltanschauung zu finden. Bei Beurteilung proletarischer Angeklagter soll er sich der Situationen seines Lebens erinnern, in denen er sich in ähnlicher wirtschaftlicher Lage wie der Angeklagte zur Zeit seiner Tat befand. Er soll derartige Situationen, die Arbeitslosigkeit, die Wanderschaft mit ihren unvermeidlichen Ungehelichkeiten (Ansprechen, Betteln, Mundraub, Ueberrückigen im Freien usw.) den Berufsrichtern und den Laienrichtern aus der andern Klasse so anschaulich wie möglich schildern. Am Schluß der Beratung wird darüber abgestimmt, ob der der Angeklagte frei oder schuldig zu sprechen sei, ob mildernde oder erschwerende Umstände vorliegen, und im Falle der Verurteilung, welche Strafart (Geldstrafe, Gefängnis- oder Zuchthausstrafe) und auf welche Dauer der Freiheitsstrafe erkannt werden soll. Hierbei wird es die Aufgabe der klassenbewußten proletarischen Schöffen und Geschworenen sein, proletarische Laienrichter oder Richter aus dem Kleinbürgertum und schwankende Elemente des Bürgertums zu ihrer Beurteilung des Falles hinüberzuziehen. Aus ihrer proletarischen Rechtsüberzeugung werden die Arbeiterschöffen und Geschworenen zu erreichen suchen:

1. daß Angeklagte, die aus Not gehandelt haben, freigesprochen oder so milde als möglich bestraft werden;*)
2. daß ein Angeklagter, der einen Proletarier oder eine Proletarierin bestohlen oder durch eine Rohheit in der Erwerbsfähigkeit geschädigt hat, mit einer angemessenen Härte bestraft wird;**)
3. daß durch eine entsprechende Bestrafung von Uebergreifen durch Arbeitgeber gegenüber ihren Angestellten und Arbeitern das soziale Ansehen der beschlossenen und erwerbenden Klasse besser als bisher geschützt wird.

*) Auch gegen die häufig viel zu harte Bestrafung der rückfälligen Diebe wegen Entwendung von Gegenständen von wirtschaftlich geringfügigem Wert werden die proletarischen Schöffen sich zu wenden haben.

So habe ich selbst einer Verhandlung vor dem vormaligen Reichsmilitärgericht beigewohnt, in der die Revision eines bayerischen Kavalleristen verworfen wurde, der vom Kriegsgericht und vom Oberkriegsgericht wegen Diebstahls im Rückfalle zu der gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war. Die Strafe war auf Grund des noch heute geltenden StGB. verhängt worden. Die Tat des Verurteilten bestand darin, daß er von dem Schweif seines Pferdes einige Zentimeter Haare abgeschnitten hatte, um daraus ein Nadelkissen für seine Braut zu machen. Der Wert dieser gestohlenen (!) Haare wurde in den Gerichtsverhandlungen mit sieben Pfennigen (!) eingeschätzt. — Kürzlich wurde in Berlin ein Mann, der einen Hut im Werte von sechs Mark entwendet hatte, als rückfälliger Dieb unter Verfassung mildernder Umstände mit zwei (!) Jahren Zuchthaus bestraft. Der Verurteilte fragte den Amtsrichter treffend, ob er schon einmal sechs Monate im Zuchthaus gesessen hätte und wisse, was eine solche Strafe bedeute. Die Strafvollstreckung kostet dem Staat bei solchen Urteilen im ersten Fall ungefähr das Zehntausendfache, im zweiten Fall ungefähr das Zweihundertfache des angerichteten Schadens.

**) Die proletarischen Schöffen werden ihrer Rechtsauffassung dahin

In Abtreibungsprozessen gegen Frauen, die sich in schwerer wirtschaftlicher Not befanden oder deren Gesundheit bei einer Austragung der Frucht gefährdet worden wäre, werden die proletarischen Laienrichter das Vorliegen eines Notstandes (StGB. § 54) bejahen und für eine Freisprechung der Angeklagten eintreten. Bei Prozessen gegen Frauen, die ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt getötet haben, werden die proletarischen Laienrichter sich dafür einzusetzen haben, daß Straffreiheit wegen geistiger Verwirrung bei der Tat (StGB. § 51) nicht ausschließlich den Kindesmörderinnen „vornehmer Abstammung“ gewährt wird, in den seltenen Fällen, in denen Frauen, die der besitzenden Klasse entstammen, wegen dieses Verbrechens angeklagt sind, sondern auch den proletarischen außerehelichen Müttern, die infolge der sozialen Mißstände innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft zu einer Kindesmordung gelangt sind.

Ich führe zur Veranschaulichung zwei praktische Rechtsfälle von Kindesmord an.

In Wiesbaden wurde in der Vorkriegszeit eine Baroneß Sedendorff, die ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt getötet hatte, vom Schwurgericht freigesprochen, weil sie in einer geistigen Verwirrung gehandelt habe. Auch in anderen Fällen, in denen die Täterinnen der herrschenden Klasse zugehörten, kamen die Gerichte mit der gleichen Begründung zum Freispruch. Eine solche geistige Verwirrung ist im Gegensatz zu diesen Entscheidungen proletarischen unehelichen Müttern weder von den Sachverständigen, noch von den Gerichten in der Regel zugestanden worden. Nur in seltenen Ausnahmefällen haben bürgerliche Gerichte bei proletarischen Kindesmörderinnen eine geistige Verwirrung angenommen, wie dies in einem Hamburger Kindesmordprozeß geschehen ist, der sich im Frühjahr dieses Jahres abgespielt

Ausdruck geben, daß ein Diebstahl von Gegenständen, die für die wirtschaftliche Existenz des Besitzers von Bedeutung sind, sozial als ein schwereres Unrecht bewertet werden muß, als die Entwendung von Luxusgegenständen der Reichen, die oft geradezu herausfordernd zur Schau gestellt werden. Der Diebstahl einer Maschine, mit der eine Näherin ihren Erwerb als Heimarbeiterin findet, die Entwendung von Kleidungsstücken oder Wäsche aus der schlecht geschützten Wohnung einer armen Familie bedeutet eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Betroffenen. Die Verhängung langjähriger, oft lebensvernichtender Zuchthausstrafen wegen der Plünderung einer gräflichen oder kommerzienrätlichen Silberkammer oder für die Entwendung kostbarer Schmucksachen, enthält eine unbillige Härte, weil die Tat für die Bestohlenen häufig nicht mehr als eine ärgerliche Störung bedeutet, da der wirtschaftliche Schaden in vielen Fällen durch Versicherung gedeckt ist. Die bürgerlichen Gerichte nehmen vielfach zum Maßstab der Strafbarkeit den verbrecherischen Willen, der sich nach ihrer Auffassung in dem Kraftaufwand zur Ueberwindung des Widerstandes äußert, den der Täter aufbringen muß, um zu seiner Beute zu gelangen. Dieser Maßstab ist ein sozial völlig untauglicher. Während die Reichen in der Lage sind, zum Schutze auch ihres Luxusbesitzes umfassende Vorkehrungen zu treffen, vermögen die Unbemittelten nicht einmal ihre unentbehrlichsten Werkzeuge und Hausgeräte in genügender Weise gegen Diebstahl zu sichern und sich für den Schadensfall zu versichern.

hat und den wir als besonders charakteristisch für die Notlage der unehelichen proletarischen Mutter nach dem Bericht einer bürgerlichen Zeitung hier wiedergeben:

Hamburg, den 13. März 1926.

„Eine furchtbare Tragödie sozialen Elends entrollte sich vor dem Hamburger Schwurgericht. Sie wirft ein bezeichnendes Bild auf die entsetzliche Lage in manchen Teilen des Hamburger Hafenviertels, in denen Wohnungsnot Verbrechen und Laster begünstigt. Eine jugendliche Kindesmörderin stand vor dem Richter. Sie ist die Tochter einer Dirne. Ihre Mutter hat sie nie gekannt, ebensowenig wie ihren Vater. Doch nahm die Mutter, als sie arbeitsfähig geworden war, sie wieder zu sich, ohne ihr indes zu sagen, daß sie ihre Mutter war. Die Folge war, daß bei dem engen Zusammenleben der mit der Mutter zusammenlebende Mann sich seiner unbekanntes Stieftochter zuwandte und mit ihr ein Kind zeugte. Später machte sich noch ein zweiter Mann an das Mädchen heran, aus welchem Verhältnis ebenfalls ein Kind entsproß. Danach trat das Mädchen von neuem in Beziehungen zum Vater ihres ersten unehelichen Kindes, also ihrem Stiefvater, und gebar ihm ein drittes Kind. Arbeitslosigkeit brachte allen größte Not. Die Mieten konnten nicht mehr bezahlt werden. Rücksichtslos schritt der Gerichtsvollzieher ein. Menschen und Möbel flogen auf die Straße. Da packte das Mädchen, das, wie gerichtlich festgestellt wurde, an allen ihren drei unehelichen Kindern mit warmer mütterlicher Liebe hing, Verzweiflung. Sie wußte sich keinen Rat mehr, das jüngste hungernde Kind zu verpflegen und gab es, das ohnehin offenbar im Sterben lag, den Wellen der Elbe preis.“

Das Gericht zeigte sich erschüttert (!). Selbst der Staatsanwalt beantragte Freisprechung, dem das Gericht entsprach. Im Urteil gab das Gericht seiner Freude darüber Ausdruck, daß es einer so schwergeprüften Frau Freisprechung verhängen könne. Das Leben (ein Beschönigungswort für kapitalistische Gesellschaft d. B.) sei allzu grausam mit ihr umgegangen, und sie habe in der Not nicht mehr gewußt, was sie tat. Man hoffe (!) mit ihr, daß bald bessere Zeiten eintreten würden, damit sie ihre Kinder redlich (!) ernähren könne.“ (Berliner Tageblatt Nr. 123 vom 13. März 1926.)

Es wird die Aufgabe der Geschworenen sein, auch in Fällen, in denen das soziale Elend nicht so kraß in Erscheinung tritt wie in dem angeführten, aber doch vorhanden ist, für Freisprechung der angeklagten Proletarierinnen einzutreten.

Von besonderer Bedeutung für die Beratung ist der strafprozessuale Grundsatz des geltenden Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung. Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht, d. h. jeder einzelne Richter nach seiner freien, aus der gesamten (dem Inbegriff) der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung (StPD. § 261). Die Tragweite dieser Bestimmung ist erst verständlich, wenn

Die freie Beweiswürdigung.

man sie mit den gesetzlichen Regeln vergleicht, die in den älteren Strafprozessrechten jahrhundertlang gegolten haben. Bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts galt z. B. im Beweisrecht der Grundsatz: „Durch zweier Zeugen Mund, wird allerwegs die Wahrheit kund.“ Diese Regel bedeutete, daß die Richter bei einem belastenden Zeugnis zweier für einwandfrei geltenden Personen verurteilen mußten, wobei ein Geständnis des Beschuldigten vor der Verurteilung durch die Folter erpreßt wurde. Solche festen Beweisregeln ermöglichten durch einen Schurkenstreich, d. h. durch eine Verstäudigung zweier Personen über eine übereinstimmende belastende Aussage gegen einen Dritten, die Verurteilung eines Unschuldigen, sei es zu politischen, sei es zu rein persönlichen Zwecken, zu erzielen. Im geltenden Recht ist der Richter an bestimmte Beweisregeln nicht gebunden. Der Richter kann zwölf oder einer noch größeren Zahl belastender Zeugen nicht glauben, aber einem einzigen Entlastungszeugen Glauben schenken, ja, er ist auch berechtigt, dem Zeugnis aller Belastungszeugen nicht zu folgen und den uneidlichen Angaben des Angeklagten zu folgen, wenn die Angaben des Angeklagten wahrscheinlicher erscheinen. Bei der klassenmäßigen, zwar stets bestrittenen, in Wirklichkeit aber vorhandenen und in der Verhandlungsführung sowie in den Urteilen sich stark ausprägenden politischen Einstellung der Berufsrichter und der Laienrichter, treten aber an die Stelle prozessgesetzlicher Beweisregeln politische bestimmte Werturteile über die Glaubwürdigkeit von Zeugen, sowie über die Bewertung von Gutachten und Urkunden. Ja, aus dieser politischen Einstellung heraus entstehen neue Beweisregeln für die Glaubwürdigkeit, die zwar weder im Gesetz noch sonst schriftlich fixiert, aber in tatsächlicher Geltung sind. So wird vor den bestehenden Gerichten in Deutschland seitens der Berufsrichter das Zeugnis des Beamten in der Regel als besonders glaubwürdig und unumstößlich angesehen. Jeder Versuch der Verteidigung, die belastende Zeugenaussage eines Beamten zu erschüttern, wird von den meisten Richtern als Angriff auf die Staatsautorität behandelt, erschwert oder gar unterbunden. Die Praxis einer solchen falschen Bewertung von Aussagen beamteter und nichtbeamteter Zeugen darf kein proletarischer Laienrichter mitmachen. Es ist im Gegenteil als eine auf langjähriger Beobachtung beruhende Erfahrung anzusehen, daß Personen, die selten in die Lage kommen, als Zeugen vernommen zu werden, in der Regel viel ängstlicher vor Gericht sind und ihre Aussagen viel vorsichtiger vorbringen, als Personen, die von Berufs wegen gezwungen sind, sehr häufig vor Gericht zu erscheinen, um dort Bekundungen zu machen. — Was die Bewertung des Zeugeneides angeht, so wird der Laienrichter der Tatsache der Vereidigung nur formelle Bedeutung beimessen, den entscheidenden Wert — bei eidlichen und uneidlichen Zeugenaussagen — aber auf den Inhalt und die Wahrscheinlichkeit der Aussage zu legen haben.

**Zulassung zum
Zeugeneid.**

Mit der Bewertung der Zeugenaussage hängt auch die Frage der Vereidigung oder Nichtvereidigung eines Zeugen eng zusammen. Die Strafprozeßordnung bestimmt, daß Personen, die wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Straftat als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verdächtig oder bereits verurteilt sind, unbeeidigt zu vernehmen sind (StPD. § 57 Ziff. 3). Ein Beispiel, wie das höchste deutsche Gericht diese Gesetzesbestimmung ausgelegt hat, soll den Laien zeigen, daß nicht nur die Urteile, sondern auch die Zwischenentscheidungen (Beschlüsse) der Berufsrichter in derselben klassenmäßig und politisch bedingten Weise getroffen werden, wie die Urteile. Das Reichsgericht hat in dem Prozeß gegen den früheren Regierungspräsidenten von Jagow wegen seiner Teilnahme am Kapp-Putsch den General von Ludendorff, obwohl die Beteiligung des Generals am Kapp-Putsch als geschichtlich feststehende Tatsache gerichtsnotorisch sein mußte und obwohl der General von Ludendorff im räumlichen Zusammenhang mit der aufrührerischen und hochverräterischen Truppe gestanden hatte und wichtigste Anzeichen (Teilnahme an Besprechungen in der Reichstanzlei während der Kappregierung u. a.) dafür vorlagen, daß der dringende Verdacht einer Mittäterschaft gegeben war, als Zeugen vernommen und vereidigt. Dagegen hat der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik unter Führung dreier Mitglieder desselben Reichsgerichts kommunistische Abgeordnete, Rechtsanwälte und Funktionäre, die von der Verteidigung als Entlastungszeugen in Kommunistenprozessen zur Gerichtsstelle geladen waren, überhaupt nicht gehört, da die vorgeschlagenen Personen als des Hochverrats verdächtig von vornherein als völlig unglaubwürdig anzusehen und als Beweismittel wertlos seien. Kein Laienrichter, der in der Denkweise des werktätigen Volkes seine Entscheidungen trifft, wird in einer Strafsache für die Vereidigung eines Mannes stimmen, der zu der zur Aburteilung stehenden Straftat in einem so nahen Verhältnis steht, wie der General von Ludendorff zum Kappunternehmen. Kein proletarischer Laienrichter wird aber auch keinen Angeklagten — gleichviel, ob es sich um eine politische oder um eine gemeine Straftat handelt — um einen Entlastungsbeweis bringen, indem er die Aussage eines von der Verteidigung zur Gerichtsstelle herbeigeschafften Zeugen für wertlos erklärt, bevor der Zeuge überhaupt gehört worden ist.

Zur Stärkung ihrer eigenen Autorität lieben es die Berufsjuristen, die angebliche oder wirkliche Meinung des Reichsgerichts den Laienrichtern als eine autoritative Regel darzustellen, an die auch Schöffen und Geschworene als Richter gebunden sind, wenn ihre Urteile nicht der Aufhebung unterliegen sollen. Da die Laienrichter gar nicht in der Lage sind nachzuprüfen, ob dasjenige, was ihnen als Meinung des Reichsgerichts vorgetragen wird, wirklich die Rechtsanschauung des Reichsgerichts in dem abzuurteilenden Falle darstellen würde, so wären sie mehr oder weniger der eigenen Meinung beraubt

*Kein falscher
Autoritätsglaube
an die Entschei-
dungen der
obersten Gerichte,
sondern selbstän-
dige Urteilsbil-
dung des Laien-
richters.*

und darauf angewiesen, dem zu folgen, was die Berufsrichter ihnen als die Ansicht der höchsten Gerichte darstellen. Es sind vor allem die Staatsanwälte, die in ihren Ausführungen behaupten, daß nach geltendem Recht Berufs- und Laienrichter in allen ihren Entscheidungen an die Rechtsprechung des Reichsgerichts gebunden seien, und es gibt viele Berufsrichter, die in ihren Rechtsbelehrungen ähnliche Ausführungen machen. Kein Schöffe und Geschworener darf sich durch solche „Belehrungen“ einschüchtern und sich davon abbringen lassen, in seinem Urteil seine eigene Anschauung zum Ausdruck zu bringen. Nach der Strafprozeßordnung haben die Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte keinerlei gesetzlich bindende Kraft. Die Auslegung, die das Reichsgericht dem Gesetz gibt, bindet weder Berufs- noch Laienrichter. Jedem derselben ist die freie Entscheidung darüber belassen, wie er das Gesetz im Einzelfall verstehen will. Es besteht bei dieser gesetzlichen Regelung der Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung nur eine einzige Ausnahme. Ist das Urteil eines unteren Gerichts durch Revision beim Reichsgericht bzw. bei den Oberlandesgerichten angefochten worden, so hat das untere Gericht, an das die Sache zur nochmaligen anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen, und zwar ist auch in diesem Falle das untere Gericht nur an diejenigen Rechtsansichten des Revisionsgerichts gebunden, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils geführt haben (StPD. § 358).

Immer wieder gehen durch die Tageszeitungen Nachrichten von festgestellten Justizmorden, sowohl in politischen wie in unpolitischen Strafsachen. So wurde jüngst in Bayern festgestellt, daß ein unterer Zollbeamter wegen Totschlages an seinem Kollegen zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden war; der Staatsanwalt wollte ihn sogar als Mörder zum Tode (!) verurteilt wissen. Nach einigen Jahren stellte sich durch Verhaftung und Geständnis des wirklichen Mörders heraus, daß das bayerische „Volksgericht“ in Kempten (Allgäu) den Beamten unschuldig auf Jahre ins Zuchthaus geschickt hatte. Aus Glad kommt die Nachricht, daß ein Fleischer wegen angeblicher Tötung eines Mädchens 1911 unschuldig zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Durch Zufall kam erst nach Verbüßung der vollen Strafe heraus, daß der Massenmörder Dente auch in diesem Fall der Täter war. Der Staatsanwalt hatte gegen den unschuldigen Fleischergefellten die Todesstrafe (!) beantragt. Diese unschuldigen Opfer der Justiz sind nach jahrelangen Bemühungen freigesprochen und rehabilitiert worden.

Während der Drudlegung dieser Schrift bringen die Tageszeitungen aus Driburg (Westfalen) die Nachricht, daß sich die Unschuld eines jungen Mannes herausgestellt hat, der vor einigen Jahren zu fünfzehn (!) Jahren Zuchthaus

*Verhinderung
von Justizmorden.*

verurteilt worden ist und bereits drei Jahre im Zuchthaus verbracht hat. Jetzt hat sich ergeben, daß die Anklage wegen Totschlag an einem Landwirtschaftsinspektor gegen den Verurteilten zu Unrecht erhoben worden war; der wirkliche Täter ist verhaftet und geständig. Diese drei angeführten Fälle von erwiesenen irrtümlischen Verurteilungen bei Kapitalverbrechen zeigen, daß solche gefährlichen Justizirrtümer gar nicht so selten sind, wie es von vielen Staatsanwälten in ihren Anklagereden immer wieder behauptet wird. Die meisten Justizmorde dieser Art kommen aber nicht an das Tageslicht, da die Behörden nach Rechtskraft einer Verurteilung mit der ganzen Zähigkeit ihres bürokratischen Apparates jede Abänderung eines Urteils zu verhindern suchen. Die Berufsrichter erblicken in jeder Wiederaufnahme eine Schwächung ihrer Autorität, indem Zweifel an ihrer Unfehlbarkeit durch jede gelungene Wiederaufnahme erheblich an Berechtigung gewinnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens (StPD. §§ 359—373) sind unzureichend. Kein Laienrichter darf sich daher durch übereifrige Staatsanwälte und Berufsrichter zu Prozeßmethoden verleiten lassen, die solche Justizmorde begünstigen. Der moderne bürgerliche Strafprozeß hält seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Verurteilung eines Angeklagten weder das Geständnis des Beschuldigten, noch das Vorhandensein von Tatzeugen für notwendig. Eine Verurteilung kann auf Grund eines indirekten, eines sogenannten Indizienbeweises erfolgen, d. h. es müssen Anzeichen für eine Schuld des Angeklagten vorhanden sein, die eine so hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte die Tat begangen habe, erwecken, daß diese Wahrscheinlichkeit an Gewißheit grenzt. Es gibt immer noch Staatsanwälte und auch Berufsrichter, die, erfüllt von dem Vergeltungsgedanken, sich in ihren Strafanträgen bzw. Urteilen von dem Wunsche leiten lassen, daß kein Schuldiger „dem Arm der strafenden Gerechtigkeit entgehe“. Der proletarische Laienrichter muß sich solchen Bestrebungen gegenüber immer an den anderen juristischen Grundsatz halten, daß es besser ist, daß einmal ein Schuldiger ohne Strafe bleibt, als daß ein Unschuldiger verurteilt wird. Insbesondere hat der proletarische Laienrichter die Pflicht, nicht nur selber einem Schuldigspruch auf Grund eines unzureichenden Indizienbeweises seine Zustimmung zu versagen, sondern er muß auch seinen ganzen Einfluß auf die anderen Laienrichter und auf evtl. zugängliche Berufsrichter dahin geltend zu machen suchen, daß solche Fehlurteile, wie sie oben geschildert sind, nicht zustande kommen.

Bezüglich des Strafmaßes wird sich der proletarische Laienrichter die schweren Mängel des bestehenden Strafvollzuges im kapitalistischen Staat zu vergegenwärtigen haben. Es wird ihm ein leichtes sein, in der Beratung den Nachweis zu führen, daß die beabsichtigte Strafe

Vorwärts beim Indizienbeweis.

in vielen Fällen den sozialen Ruin des Bestraften und bei Verheirateten auch seiner Familie bedeuten und daß diese Folge in keinem Verhältnis zur Tat stehen würde. — Auch in bezug auf die Strafart wird der proletarische Laienrichter gegen die vielfach noch bestehende Gewohnheit der Gerichte kämpfen müssen, für gewisse strafbare Handlungen Geldstrafen bei Angehörigen der besitzenden Klasse und Gefängnis bei Proletariern zu verhängen oder bei schwereren Delikten Angehörige oder Abkömmlinge der Bourgeoisie nur mit Gefängnis, Proletarier aber mit Zuchthaus zu bestrafen. Während gemeine Amtsverbrecher aus der Bourgeoisie nur mit Gefängnis bestraft wurden, kommen Proletarier bei politischen Delikten zu Hunderten in die Zuchthäuser. Sogar Preßvergehen und Aufruhrdelikte sind bei Kommunisten mit Zuchthaus bestraft worden. Graf Arco kam für seinen politischen Mord an den Ministerpräsidenten Eisner durch den Eingriff des bayerischen Justizministeriums auf die Festung und verbüßte sogar noch eine erheblich gemilderte Festungshaft, während der Proletarier Lindner, der in höchster Erregung über die Tat des Arco zum politischen Totschläger wurde, auf viele Jahre ins Zuchthaus wanderte und dort bis heute verblieb, während Graf Arco schon vor Jahren die Freiheit erhielt.

Es kann nicht unter den bestehenden Justizzuständen die alleinige Aufgabe des klassenbewußten Arbeiters als Laienrichter im bürgerlichen Gericht sein, freizusprechen oder möglichst milde zu strafen. Der Proletarier als Richter wird — soweit er hierzu im bürgerlichen Staate vereinzelt Gelegenheit findet — den Versuch machen, das Mordprivileg gewisser Angehöriger und Werkzeuge der herrschenden Klasse zu brechen. Zählt man die attemmäßig belegten, im Konterrevolutionären Interesse durchgeführten Mordtaten, die der Privatdozent Dr. Gumbel in seinen verschiedenen Schriften „Vier Jahre politischer Mord“ u. a. veröffentlicht hat und die Zahl der bekanntgewordenen Fememorde zusammen, so gibt es allein fünfhundert ungesühnter politischer Mordtaten der Konterrevolution in Deutschland aus den letzten Jahren. Aber nicht nur bei schweren Verbrechen aus politischen Motiven, auch bei gemeinen Verbrechen findet die Klassenzugehörigkeit des Täters bei den bürgerlichen Richtern vielfach eine derartig einseitige Berücksichtigung, daß es notwendig ist, daß die proletarischen Laienrichter, soweit sie mitwirken, gegen diese unterschiedliche Behandlung energisch Front machen. So wurden erst vor wenigen Monaten in Tübingen zwei wegen Brudermordes angeklagte Freiherren von Tessien von einem Schwurgericht freigesprochen, obwohl die Verhandlung deutlich ergeben hatte, daß ein langgeplanter Brudermord auf Grund von Eifersucht des Täters, der ein Liebesverhältnis mit seiner Schwägerin unterhielt, vorlag. Proletarier sind bei einem derartigen Tatbestand in der Regel aufs Schafott oder durch Begnadigung auf Lebenszeit ins Zuchthaus geschickt worden.

Gebotene Härte.

Wir haben an einigen Beispielen zu veranschaulichen versucht, welche Gesichtspunkte die Proletarier als Laienrichter bei ihren Entscheidungen zu beachten haben werden; wir geben nunmehr die gesetzlichen Vorschriften über die Abstimmung wieder.

Die Abstimmung.

Die Vorschriften über die Abstimmung der Richter finden sich im Gerichtsverfassungsgesetz §§ 192—197, über die Urteilsfindung in der Strafprozeßordnung §§ 260—270. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist (GVG. § 195). Zu einer jeden, dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich (StPD. § 263). Im Schöffengericht, in der Besetzung mit einem Amtsrichter und zwei Schöffen, und in der kleinen Strafkammer müssen also wenigstens zwei, im erweiterten Schöffengericht wenigstens drei, in der großen Strafkammer wenigstens vier, im Schwurgericht wenigstens sechs Richter zuungunsten des Angeklagten stimmen, wenn er verurteilt und bestraft werden soll. Die Abstimmung der Berufsrichter erfolgt nach dem Dienstalder, bei den Schöffen und Geschworenen nach dem Lebensalter. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren, die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Berufsrichtern, zuletzt stimmt der Vorsitzende. Die Beratung ist geheim. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten (GVG. § 198). Wenn jedoch die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen war, besteht keine Strafvorschrift, die gegen Schöffen und Geschworene wegen Bruch dieses Stillschweigens angewendet werden dürfte (StPD. und GVG. Kommentar Rieszow, 1925 S. 86).

Der Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Die öffentliche Gerichtsverhandlung war eine Erzungenschaft der bürgerlichen Revolution gegenüber dem geheimen Inquisitionsprozeß des Absolutismus. Laiengerichtbarkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung sind in derselben Periode (in der Mitte des vorigen Jahrhunderts) eingeführt worden und sind von einander nicht zu trennen. Schöffen und Geschworene werden daher gegen jede Beschränkung der Oeffentlichkeit eintreten. Das Gericht kann die an sich grundsätzliche Oeffentlichkeit für die Dauer der Verhandlung oder für Teile der Verhandlung ausschließen, wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit, besorgen läßt (GVG. § 172). Da viele reaktionäre Berufsrichter und ebenso gesonnene Laienrichter das Vorliegen einer Gefährdung der Staatsicherheit annehmen, wenn sie die Interessen der politischen Reaktion für

gefährdet halten, weil sie die Interessen des Staates mit den speziellen Interessen der reaktionärsten Schichten innerhalb der besitzenden Klasse gleichsetzen, so ist es die Aufgabe der proletarischen Laienrichter, gerade in solchen Fällen mit besonderem Nachdruck auf der Beibehaltung der Oeffentlichkeit im Interesse der breiten werktätigen Massen, der Mehrheit des Volkes, zu bestehen. Wird die Oeffentlichkeit gegen die Stimme des Laienrichters ausgeschlossen, so wird er doch versuchen, eine Zulassung der Pressevertreter durchzusetzen.

Veröffentlichungen in der Presse aus nicht öffentlichen Verhandlungen werden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (RGBl. S. 133), mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht allen anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangt sind, zur Pflicht machen (GVG. § 174 Abs. 2). Unbefugte Mitteilungen unterliegen der gleichen Strafe, wie die unbefugten Veröffentlichungen in der Presse aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen.

Zu beachten ist hierbei, daß nur die unbefugte Mitteilung aus nicht öffentlicher Verhandlung strafbar ist. Die Schweigepflicht schließt es nicht aus, daß sich z. B. ein Angeklagter, der sich für die Berufungs- oder Revisionsverhandlung einen neuen Verteidiger nimmt, diesen Rechtsanwalt über die Vorgänge in der ersten Verhandlung informiert. Die Schweigepflicht schließt es ebensowenig aus, daß sich ein Schöffe oder Geschworener, der sich durch Vorgänge, die sich unter Ausschluß der Oeffentlichkeit abgepielt haben, verletzt fühlt, oder in jenen Vorgängen eine gesetzwidrige Verletzung der Rechte anderer erblickt, Rechtsrat für sein weiteres Verhalten einholt. Er handelt nicht unbefugt, wenn er seinen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer, dessen Rat er zu erhalten wünscht, über gewisse tatsächliche Vorgänge informiert, die der Gutachter als Unterlage für seine Rechtsauskunft benötigt. Das Berufsgeheimnis des Juristen, Rechtsanwalts, Verteidigers usw. schließt auch einen Zeugniszwang zum Zwecke des Nachweises einer Verletzung des Schweigeverbotes aus (StPD. § 53 Ziff. 2 und 3).

Das gerichtliche Schweigeverbot findet sodann seine Grenze in dem Kontrollrecht der Parlamente, des Reichstags und der Landtage. Ein Schöffe und Geschworener, der zu der Aeußerung gelangt ist, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung bewirkt oder bewirkt hat, daß die Täter schwerer Verbrechen der gesetzlichen Bestrafung entzogen werden oder ähnliche Wahrnehmungen macht,

Strafbarkeit von Veröffentlichungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen.

Schweigegebot.

Grenzen der Schweigepflicht.

Parlamentarisches Kontrollrecht.

handelt nicht unbefugt, wenn er einem Abgeordneten die Tatsachen mitteilt, auf Grund deren er zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß während der geheimen Verhandlung gesetzliche Vorschriften mißbraucht worden sind, um andere Gesetze in bestimmten Fällen unwirksam zu machen. Durch die Einfügung des Artikels 38 in die Reichsverfassung ist auch den Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht gegeben. Dieses Recht kann nur den Sinn haben, daß das Kontrollrecht der Abgeordneten insofern gesichert sein soll, daß diese nicht gezwungen werden können, unter Zeugniszwang die Quellen ihrer Kenntnis anzugeben. Kein Schöffe oder Geschworener darf einen mißbräuchlichen Ausschluß der Öffentlichkeit und Gesetzwidrigkeiten in einer geheimen Gerichtsverhandlung untätig hinnehmen. Jeder Laienrichter muß die geeigneten gesetzlichen Möglichkeiten restlos ausnutzen, um seine Rechte und die Interessen der Verletzten in sachgemäßer Weise wahrzunehmen.

Die Schöffen im Jugendstrafrecht.

Durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I. S. 135) ist für Jugendliche, die beschuldigt werden, gegen die Strafgesetze verstoßen zu haben, ein besonderes Gerichtsverfahren begründet worden, das in verschiedenen wesentlichen Punkten von den allgemeinen Bestimmungen abweicht. Unter einem Jugendlichen versteht das Gesetz Personen, die über vierzehn Jahre alt sind, aber das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (JGG. § 1). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft können Personen bis zum Alter von einundzwanzig Jahren vor die Jugendgerichte gestellt werden, wenn die Tat vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden ist.

Jugendgerichte sind immer Schöffengerichte. Es gibt kleine und große Jugendgerichte. Das kleine Jugendgericht besteht aus dem Jugendrichter, der zumeist der Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts ist, und zwei Jugendschöffen. Von den Jugendschöffen kann der eine eine Frau sein (Gesetz vom 25. April 1922). Das große Jugendgericht besteht aus zwei Berufsrichtern und drei Jugendschöffen (JGG. § 17). Von den drei Jugendschöffen des großen Jugendgerichts können zwei Schöffen Frauen sein (Gesetz vom 25. April 1922). Das kleine Jugendgericht ist für alle Straftaten Jugendlicher zuständig, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters oder des Schöffengerichts beim Amtsgericht im ordentlichen Verfahren gegen Erwachsene gehören. Wäre nach den allgemeinen Vorschriften für die Tat des Jugendlichen das Reichsgericht oder das Schwurgericht zuständig, so gehört die Aburteilung vor das große Jugendgericht (JGG. § 17).

Das Jugendgerichtsgesetz.

Die Jugendgerichte.

Die Jugendschöffen werden auf Vorschlag des Jugendamtes für die Dauer eines Geschäftsjahres von dem im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes beim Amtsgericht gebildeten Wahlausschuß gewählt und in eine besondere Jahresliste der Jugendschöffen aufgenommen. Es sind soviel Jugendschöffen zu wählen, daß jeder Hauptschöffe zu höchstens zehn ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird (JGG. § 20 Abs. 1). Die oberste Landesbehörde (Landesjustizverwaltung und Innenministerium) kann bestimmen, daß von der Wahl besonderer Jugendschöffen abzusehen ist, wenn anzunehmen ist, daß ein Jugendgericht weniger als zehn Sitzungen im Jahr abhalten wird (JGG. § 20 Abs. 2). Das Jugendgericht soll nach der Begründung des Jugendgerichtsgesetzes für die Entscheidung in Jugendsachen „besonders sachverständig“ sein. Freilich sind sich die bürgerlichen Fachleute nicht einig, wer sich zum Jugendschöffen eignet. — Für die Berufung der Jugendschöffen gelten die allgemeinen Vorschriften des § 31 GG. (vergl. auch S. 21 ff.). Auch für die Auswahl der Jugendschöffen besteht die Möglichkeit, bei dem gebotenen Interesse der proletarischen Mitglieder in den Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlungen) und in den Gemeindeverbänden, eine gewisse Beteiligung der klassenbewußten proletarischen Bevölkerung durchzusehen, da nach dem Jugendgerichtsgesetz § 20 Abs. 1 der Ausschuß an eine Vorschlagsliste des Jugendamtes gebunden ist, und die Jugendämter nach § 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden errichtet werden, in deren Vertreterkörperschaften Mandatsträger des klassenbewußten Proletariats vorhanden sind, deren Aufgabe es ist, die Interessen ihrer Wähler auch in bezug auf die Auswahl der Jugendschöffen wahrzunehmen. — Im Gegensatz zu den Schöffen dürfen Jugendschöffen bis zu zehnmal im Geschäftsjahr zu den Verhandlungen des Jugendgerichts hinzugezogen werden, ohne die Berufung als Jugendschöffe ablehnen zu dürfen. Nach der Begründung geht das Jugendgerichtsgesetz davon aus, daß es wünschenswert sei, daß die Jugendschöffen sich eine größere Erfahrung aneignen und daß sie deshalb in möglichst vielen Sitzungen teilnehmen.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Jugendgericht, einschließlich der Verkündung der Entscheidungen (des Urteils), sind nicht öffentlich. Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem durch die Tat Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter, sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten. Erwachsenen Angehörigen des Angeklagten und, falls der Jugendliche unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ferner den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, soll in der Regel, anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden. Beamte der Justizverwaltung, welche die Dienstaufsicht führen, sind zur Anwesenheit berechtigt. Das Gesetz enthält keine Vorschrift über die Anwesenheit von Berichterstattern der Zeitungen bei

Auswahl der Jugendschöffen.

Die Verhandlungen des Jugendgerichts.

Jugendgerichtsverhandlungen. Da die Presse die wichtigste Kontrolle jedes Gerichtswesens bildet, liegt es im proletarischen Interesse, daß die Berufsrichter nicht zu der Praxis gelangen können, die ihnen unerwünschten Vertreter der revolutionären Arbeiterpresse auszuschließen. Deswegen ist es eine Aufgabe der proletarischen Jugendräte, dafür zu sorgen, daß die Pressevertreter grundsätzlich und vor allem gleichmäßig zu den Jugendgerichtsverhandlungen zugelassen werden. — Bezüglich der Abstimmung im großen Jugendgericht bestehen besondere Vorschriften. Die Schöffen stimmen vor beiden Berufsrichtern. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Berufsrichters im Jugendgericht entscheidet die Strafkammer, über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen der Vorsitzende des Jugendgerichts (JGG. § 24).

Das Jugendgerichtsgesetz beseitigte einige der schwersten, selbst nach bürgerlicher Auffassung unhaltbar gewordener Mißstände, schuf aber zugleich mit seinen weitgehenden Erziehungs- und Fürsorgevorschriften, die in einem durchaus anti-proletarischen Geiste durchgeführt werden, neue Gefahren für die Jugend der Arbeiterklasse. Es ist die Pflicht der proletarischen Jugendräte, vorkommenden tendenziösen Anordnungen einer Fürsorge- und Zwangserziehungsmaßnahme, die einer politischen und religiösen Bevormundung des betroffenen Jugendlichen gleichkommen würde, zu widersprechen. In manchen Fällen wird es geboten sein, um eine freie Entwicklung des Jugendlichen zu schützen, die in den Jugendämtern oder in der Stadtverwaltung tätigen Klassengenossen auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung hinzuweisen, damit die proletarischen Vertreter sich der Jugendlichen annehmen und zu verhindern suchen, daß dieselben durch eine Zwangserziehung zu willenlosen Ausbeutungsobjekten der herrschenden Klasse zusammengeprügelt oder zum Berufsverbrecher vorbereitet werden.

Schlusswort.

Im Jahre 1919 versprach die Sozialdemokratie und der liberale Teil der Bourgeoisie dem Proletariat nicht nur die Sozialisierung der Wirtschaft, sondern auch die „Sozialisierung der Rechtspflege“. Es war niemand anders als der spätere Vorsitzende des höchsten deutschen Ausnahmegerichts, des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik, Alexander Niedner, der 1919 eine Broschüre unter diesem Schlagwort veröffentlichte. Was war das Ergebnis dieser bürgerlich-sozialdemokratischen Justizreform? Tausende von Arbeitern wurden wegen ihrer versuchten Abwehr der immer von neuem wiederholten konterrevolutionären Staatsstreichs als politische Verbrecher in die Gefängnisse und Zuchthäuser der Republik geworfen. Die Anstifter und Geldgeber der nachge-

wiesenen 500 politischen Morde im Interesse der Konterrevolution, die Anstifter und Geldgeber der berüchtigten Gemeinmorde, laufen alle straffrei herum. Die Hochverräter auf der Seite der Gegenrevolution wurden bei den schwersten Gesetzesverletzungen mit einer einzigen Ausnahme nicht bestraft. Millionen von Proletariern und Kleinbürgern wanderten in den letzten sieben Jahren wegen wirtschaftlicher Vergehen in die Gefängnisse und Zuchthäuser. Die größten Schieber und Wucherer dagegen erhielten keine oder nur geringfügige Strafen, und auch bei den schwersten Amtsverbrechen von Konterrevolutionären versagte die Justiz. Das deutsche Proletariat wird bei diesen Erfahrungen immer daran denken müssen, daß zur Zeit einer solchen fanatischen Verfolgung der revolutionären Arbeiterschaft durch die bürgerliche Klassenjustiz und der offenkundigen Begünstigung aller hochverräterischer Bestrebungen im Interesse der Konterrevolution die sozialdemokratischen Führer als Mitglieder der Regierungsparteien und als Minister für diese Justizpolitik mitverantwortlich waren, indem sie die ordentlichen und außerordentlichen Mittel für diese Justizmaßnahmen ausnahmslos bewilligten.

Die Sozialdemokratie hatte 1891 im Erfurter Programm einige grundsätzliche Forderungen hinsichtlich der Justiz aufgestellt:

1. Wahl der Richter durch das Volk;
2. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege.

Die Forderung der Wählbarkeit der Richter durch das gesamte Volk enthält dieselben demokratischen Illusionen, wie die des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts zu den Parlamenten, mit dessen Hilfe die Nationalversammlung gewählt und die Weimarer Verfassung geschaffen wurde, deren Wirkungen das deutsche Proletariat von 1919 bis zur Gegenwart nur zu reichlich auskosten mußte. Das Klassenbewußte Proletariat hat daher die Forderung, „Wahl der Richter durch das gesamte Volk“, durch „die Endlösung „Wahl der Richter durch das werktätige Volk“ ersetzt. Es besteht aber kein Zweifel, daß die Wahl der Richter — also der Berufsrichter und der Laienrichter — durch das gesamte Volk auf Grund direkter Wahlen für das werktätige Volk günstiger ist, als der jetzige Zustand der Ernennung der Berufsrichter durch die Justizbürokratie und die jetzige indirekte Auswahl der Schöffen und Geschworenen. Es ist deswegen bezeichnend, daß die SPD.-Führer 1918/19 nicht den Versuch gemacht haben, in diesem wichtigen Punkt das alte sozialdemokratische Parteiprogramm zu verwirklichen, obwohl sie damals die Macht hierzu hatten und eine Wahl der Richter durch das Volk vom demokratischen Standpunkte aus die gegebene Ergänzung des allgemeinen Wahlrechts zu den Parlamenten bedeutet. Eine Wahl der Richter durch das Volk wäre der Reaktion sehr unerwünscht gewesen, weil ihr damit eine ungemein wichtige Position innerhalb der Staatseinrichtungen, wenn auch nicht völlig genommen, so doch in erheb-

lichem Umfange beschränkt worden wäre. Anstatt hier einen Schlag gegen die monarchistische Reaktion und die richterliche Bürokratie des angeblich so bekämpften alten „Obrigkeitsstaates“ zu führen, schraubten die SPD.-Führer das Parteiprogramm gerade in diesem Punkte zurück. Im Programm der SPD. von Görlitz 1921 ist nicht mehr von einer Wahl der Richter durch das Volk die Rede, sondern nur noch von einer „entscheidenden Mitwirkung gewählter Volksrichter in allen Zweigen der Justiz“. Mit dieser Forderung geben die SPD.-Führer vor, den Kampf gegen die Klassenjustiz durchzuführen, die sie sich scheuen, offen als bürgerliche Klassenjustiz zu bezeichnen. Indem die SPD.-Führer die Forderung auf Beteiligung am bürgerlichen Gericht als Endlösung geben, erwecken sie bei einem Teil ihrer Anhänger die Illusion, als ob im kapitalistischen Staat eine Beseitigung der Klassenjustiz im Interesse des Proletariats möglich wäre. In Wirklichkeit aber führen die bestehenden außen- und innenpolitischen wirtschaftlichen Gegensätze, die sich in der Zeit des verschärften Imperialismus aufs äußerste zuspitzen, zu immer krasserer Formen der Klassenjustiz, wie sie in Deutschland in der Zunahme der Ausnahmegerichtbarkeit (außerordentliche Kriegsgerichte, außerordentliche Gerichte und Staatsgerichtshof) seit dem Weltkrieg in Erscheinung getreten ist und sich in einer Steigerung der Verurteilungsziffern bis zu dem Vielfachen der Vorkriegszeit hinsichtlich einzelner Delikte äußert. Infolge der ungleichen Besitzverteilung innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft — Multimillionäre und Personen mit einem Jahreseinkommen von Millionen Goldmark einerseits, breite, besitzlose Massen, ohne Arbeitsmöglichkeit und ohne Einkommen zur Deckung des notdürftigsten Lebensunterhaltes andererseits — wird ein Teil der Bevölkerung mit Notwendigkeit zur Uebertretung der bestehenden Gesetze gezwungen. Keine Reform des Strafrechts oder des Strafvollzuges, wie sie von bürgerlicher oder sozialdemokratischer Seite vorgeschlagen wird, kann die Rückfälligkeit bei Gesetzesverletzungen im kapitalistischen Staat verhindern; denn aus der Hölle des Gefängnisses wandert der Vorbestrafte zurück in die Hölle der kapitalistischen Freiheit, in die Erwerbslosigkeit, mit dem Recht, zu verhungern. Auch das Gewohnheits- und das gewerbmäßige Verbrechen ist ein Erzeugnis des Elends, der wirtschaftlichen Ausbeutung der besitzlosen Klasse, der politischen Unterdrückung des Proletariats einerseits, der Privilegierung gewisser Minderheiten andererseits, die auch den Begabten aus der besitzlosen Klasse und aus den Mittelschichten oft nicht die richtige Verwendung ihrer Fähigkeiten auf dem gesetzlichen Wege finden läßt. Infolge der Ausplünderung ganzer Bevölkerungsschichten rückt zudem ständig eine Reservearmee neu kriminell gewordener nach. Die Zuspitzung des Wirtschaftskampfes führt nicht nur Kommunisten, sondern auch Parteiloze und in der SPD. organisierte Arbeiter in Situationen, die von den Behörden des bürgerlichen Staates benützt werden, um mit der Waffe der Klassenjustiz

gegen diese Proletariet vorzugehen und sie zu schweren Freiheitsstrafen zu verurteilen.

Das klassenbewusste Proletariat hält an der Lehre von Marx fest, daß beim Fortbestehen der kapitalistischen Wirtschaft neue Kriege und Bürgerkriege unvermeidlich sind. Während die sozialdemokratischen Schriftsteller dem Beispiel der bürgerlichen Philosophen folgend, bei ihren Anhängern die Illusion zu erwecken suchen, daß die Lösung der sozialen Frage auf dem Boden einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Kapitalisten und Arbeitnehmern zu finden ist, lehrte Marx (wie auch Professor von Schmoller diesen Kernpunkt von Marx Lehre bei der Umsturzgefahredebatte in der Sitzung des vormaligen Preussischen Herrenhauses vom 13. Mai 1904 zutreffend wiedergab), daß die soziale Frage nur durch den Klassenkampf zu lösen ist.

Auch auf dem Gebiete der Rechtspflege kann das Proletariat nach marxistischer Auffassung eine Verwirklichung seiner Forderungen nur nach dem Uebergang der politischen Vorherrschaft auf das werktätige Volk durchsetzen. Im Gegensatz zu den sozialdemokratischen und bürgerlichen Theoretikern, welche die Schaffung einer sozialen Rechtspflege innerhalb der bürgerlichen Demokratie und des Kapitalismus für möglich erklären und ihre durch die Schärfe der bürgerlichen Klassenjustiz beunruhigten Anhänger auf bevorstehende Strafrechtsreformen verweisen, ist es ein Grundgedanke der proletarischen Rechtslehre, daß eine Justiz, die den Interessen des werktätigen Volkes entspricht, nur innerhalb eines proletarischen Staates geschaffen werden kann. Der Vergleich der jüngsten Rechtsentwicklung in den kapitalistischen Staaten, namentlich in Europa, mit den neugeschaffenen Rechtseinrichtungen in Sowjetrußland, bestätigt die Richtigkeit dieser Lehrmeinung.

Die proletarische Justiz bedeutet eine vollständige Umstellung der Bezüge auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der Gerichtsverfassung. Die proletarische Gerichtsbarkeit verteidigt in politischer Hinsicht die Herrschaft der Mehrheit der Bevölkerung gegen eine konterrevolutionäre Minderheit, sie schützt in wirtschaftlicher Hinsicht das werktätige Volk zum erstenmal wirksam gegen Wucher, Spekulation und alle Arten der Ausplünderung, indem sie das Uebel nicht nur nach Symptomen, sondern an der Wurzel bekämpft. Der Uebergang der Bodenschätze, der großen Produktionsmittel, der Verkehrseinrichtungen und der Banken in öffentlichen Besitz, das Aufhören der Verschwendung der Einnahmen aus diesem großen Besitz zum Luxusleben einer Minderheit gibt, der sozialistischen Gesellschaft die Mittel einer wirksamen Vorbeugung durch Beseitigung sozialer Not und das Aufhören der Verwahrlosung ganzer Bevölkerungsschichten. Je mehr sich unter der Diktatur des Proletariats die Wirtschaft von der kapitalistischen entfernt, wird eine Abnahme des Verbrechens als soziale Massenerscheinung eintreten. Das Strafrecht, wie es von den kapitalistischen Staaten in der Gegenwart

als Vergeltung (wenn auch jetzt zum Teil unter dem Namen einer Besserungs- und Zweckstrafe) geübt wird, stellt den Rest von veralteten, primitiven Einrichtungen dar, die überwunden werden müssen. Das Strafrecht ist bestimmt, mit dem Klassenstaat zu verschwinden und nach der Diktatur des Proletariats in der klassenlosen Gesellschaft durch soziale Heilmethoden und Absonderung der Unheilbaren ersetzt zu werden.

Wir haben hier die Linie gezeigt, in der nach der Anschauung des klassenbewußten Proletariats die Entwicklung auf dem Gebiete der Justiz sich vollziehen muß. Der vorliegende Führer beschäftigt sich seinem Thema nach mit den Aufgaben, die Angehörige des werktätigen Volkes als Schöffen und Geschworene innerhalb der bestehenden bürgerlichen Rechtsordnung zu lösen haben. Der Proletarier wird seine Aufgabe als Laienrichter im bürgerlichen Staat nur dann erfüllen, ohne zum Werkzeug seiner politischen Gegner zu werden, wenn er sich als Vertreter der proletarischen Klasse und ihres Rechts gegenüber der älteren — zum Absterben bestimmten — Rechtsauffassung der Bourgeoisie betätigt.

Verantwortlich für den Verlag: J. Schöbr, Berlin
Saladrucl Zieger & Steinkopf, Berlin SO 16

Gelegentlich der Beratung des Justizetats im Preussischen Landtag versuchte der Abgeordnete Heilmann (SPD.) in verschiedener Form die Behörden gegen die ihm und anderen Führern der SPD. ungeschicklich unbecueme Schrift von Felix Halle

Wie verteidigt sich der Proletarier?

scharf zu machen. Heilmann brachte in der 107. Sitzung vom 12. Dezember 1925 (vgl. Sitzungsbericht S. 1182) folgendes Rundschreiben, das der Berliner Amtsgerichtspräsident Lieber an alle Staatsanwälte und Richter seines Bezirkes gerichtet hat, zur Sprache:

Berlin, den 9. November 1925.

In der Bibliothek des Amtsgerichts in der Neuen Friedrichsstraße und in Moabit befindet sich ein Exemplar der Abhandlung von Felix Halle: Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht? Diese Schrift ist dem Gericht auf Anordnung des preussischen Justizministers zugegangen. Verschlissen zugustellen.

gez. Lieber
Beglaubigt.

Nachdem der Abgeordnete Heilmann gegen und nicht für die Broschüre gesprochen hatte, erklärte er es für ein Unrecht, die Richter und Staatsanwälte auf diese Broschüre in einer solchen Form hinzuweisen und fragte, was der Justizminister zu tun gedenkt, um diese „Beinträchtigung der Gerechtigkeit“ zu verhindern.

Der Abgeordnete Pled (KPD.) erwiderte Heilmann in der 108. Sitzung vom 13. Dezember 1925 und führte aus:

Herr Heilmann hat den Mut, Dinge zu erkunden, hier auf der Tribüne vorzutragen, um damit eine Portel und eine sehr wertvolle Schrift herabzulassen. (Zuruf: Bei Heilmann nicht! Neues!) Abgeordneter Pled fortsetzend: Das es eine wertvolle Schrift ist, haben Tausende von Arbeitern empfunden; denn in dieser Schrift wird den Arbeitern nur sorgelegt, welche Rechte sie als Beschuldigte oder Angeklagte haben, wenn sie vor die Polizei oder vor die Staatsanwaltschaft oder vor ein Klagengericht geschleppt werden. Dieses Recht, sich verteidigen zu können, ist der Inhalt der Broschüre und wenn die Arbeiter gewarnt werden, nicht allzu willfährig Opfer der Verführungsversuche der Polizeikommissare und Staatsanwälte zu werden, dann ist das durchaus am Tage nach den Feststellungen, die gegenüber den Verführungsversuchen eines württembergischen Polizeikommissars bei dem sogenannten Ubelavozug an Gerichtsstelle gemacht worden sind. (Beifall)

Der vorstehende Auszug aus den Urteilen der mit der Strafverfolgung beauftragten und der als Verteidiger tätigen Juristen muß jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin zeigen, wie notwendig es für den Proletarier in der heutigen Zeit ist, sich über die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Strafrechts und Strafprozeßrechts zu informieren. Das Buch von Halle hat sich als ein zuverlässiger Führer bewährt; jeder politisch interessierte Proletarier, jede Genossin, jeder Jugendgenosse und jeder Sympathisierende muß diese Schrift besitzen.

Im Verlage „Rote Hilfe Deutschlands“ sind erschienen:

Terror im Bild.

10 Pfg.

Das 16 Seiten starke Heftchen bringt 14 Seiten gut reproduzierte Bilder von dem grausamen Wüten der weißen Schreckens in Zankoff-Bulgarien. Die hier veröffentlichten Bilder sind unwiderlegliche Beweisdokumente des wahren Charakters des angeblich demokratischen Regimes der bulgarischen Faschisten-Regierung. Ein knapp gehaltenes Vorwort legt scharf und aufwendend die wesentlichen Merkmale dieser Schreckensherrschaft zusammen.

Jürgens. Neues Tatsachenmaterial.

20 Pfg.

Enthält neues und wichtiges Material zu dem ungeheuerlichen Justizskandal Jürgens. Der Typ eines reaktionären Richters, der vor keinem Mittel zurückschreckt, um Profiteure aus Messer an Leben, wird hier gekennzeichneter. Noch immer sitzen seine Opfer hinter den Mauern. Angesichts des bevorstehenden Prozesses muß jeder Werktätige die Broschüre lesen und weiterverbreiten.

Gerechtigkeit für Max Holz. Von Erich Mähsem.

40 Pfg.

Eine Fülle von Material ist in dieser 72 Seiten starken Broschüre zusammengetragen. Der Justizschand der an Holz verübt worden ist, ist hier mit aller Klarheit und Schärfe aufgeleuchtet worden. Aber auch die Gestalt des viel verurteilten und geschändeten Freiheitskämpfers Max Holz, erfüllt hier eine wahrheitsgemäße Beurteilung als Mensch und Kämpfer. Wie kein zweites ist dies geeignet die Forderung „Mensch mit Max Holz!“, die in hundertsten Tausenden von Arbeiterversammlungen erhoben worden ist, in Millionen von Herzen und Hirnen festschreiben zu lassen.

Ein Jahr Klassenjustiz und Rote Hilfe.

20 Pfg.

Wie schon der Titel andeutet, geht der Inhalt des etwa 44 Seiten starken Heftes weit über einen trockenen Jahresbericht hinaus. Er enthält außer dem Organisationsbericht eine gründliche Übersicht über das Wüten der weißen Terror und der bürgerlichen Klassenjustiz im Jahre 1925 und gibt ein umfassendes Bild von der Entwicklungsstadien der Justiz, des Terrors und des Strafvollzuges im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Jahres 1925 und zeigt die Stellung aller politischen und wirtschaftlichen Organisationen zu diesen Erschütterungen auf. Auch der Organisationsbericht selbst enthält außerordentlich reichhaltiges und interessantes Material, und gibt weit über die Informationen hinaus den Freunden und Anhängern der Roten Hilfe sehr wertvolle Anregungen für ihre Tätigkeit. Jeder, der das Werk der Roten Hilfe kennen lernen will, in der Lage sein will, den Opfern der Klassenjustiz und des weißen Terror wirksame Hilfe zu leisten, muß das Heft erwerben.

Bericht über die Verhandlungen

der ersten Reichstagung, Rote Hilfe Deutschlands.

50 Pfg.

Die Broschüre enthält die Berichte und Referate samt den angenommenen Beschlüssen der ersten Reichstagung der Roten Hilfe Deutschlands vom 17. Mai 1925 in Berlin. Angesichts des reichhaltigen Materials, das die wiedergegebenen Referate enthalten, kann sie jedoch zweifellos ein weit höheres Interesse als ein nur trockener Bericht beanspruchen. Sie enthält in gedrängter Form alles notwendige Material über das Wüten der Klassenjustiz sowie über die Arbeitsmethoden der Roten-Hilfe-Organisation und alle mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Fragen. Jeder, der sich über diese Fragen unterrichten will, sollte das Heft lesen.

Der Rote Helfer.

Der „Rote Helfer“ ist das Organ der Roten Hilfe Deutschlands. Er gibt den Roten-Hilfe-Arbeitern die nötigen Anregungen für ihre Tätigkeit und dient dem Austausch ihrer praktischen Erfahrungen. Er nimmt Stellung zu allen Fragen der Klassenjustiz, des Strafvollzuges und der Gefangenenhilfe und ist das Verbindungsglied zwischen den politischen Gefangenen in den Kerker und den werktätigen Massen. Jeder, der das Werk der Roten Hilfe unterstützen und fördern will, muß den „Roten Helfer“ abonnieren. Er ist zu beziehen bei allen Postämtern, allen Arbeitsgruppenmandatungen, und allen Funktionsstellen der Roten Hilfe zum Preise von 30 Pfg. und erscheint vierteljährig monatlich im Umfange von 12, demnachmal 16 Seiten. Ein 144seitiges Heftchen wird angerechnet.